



Amtsblatt der Stadt Sonneberg



Mit einem Workshop zum Thema Bienen ging die Osterferienaktion des Haselbacher Bürgervereins zu Ende. Insgesamt 13 Mädchen und Jungen hatten sich zu diesem spannenden Thema im Dorfhaus eingefunden. Dort gab es zunächst von Peter Felsberg aus berufenem Munde die wichtigsten Informationen und dann ging es gemeinsam zu seinen Bienenstöcken. Da sahen die Kids schon aus wie kleine Profis. Ein ordentliches Honigbrot gehörte natürlich auch zum Programm. Vier Veranstaltungen konnten die Kinder diesmal während der Osterferien in Haselbach besuchen. Ob Sport in Sonneberg, Eierfärbeln und Kuchenbacken im Dorfhaus oder zum Schluss die Imkerei – alles wurde in ehrenamtlicher Arbeit von den Frauen des Vereins organisiert. Wenn das mal keine fleißigen Bienchen sind!

Text: Doris Jakubowski, Foto: Karola Peterhansel

Amtlicher Teil

Beschlüsse der Stadtratssitzung vom 20.03.2024, Nr. 32/49/2024 bis Nr. 40/49/2024 (öffentlich)

Beschlüsse der Stadtratssitzung vom 20.03.2024, Nr. 41/49/2024 bis Nr. 44/49/2024 (nichtöffentlich)

Vollzug der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV)
1. Nachtragshaushaltssatzung nebst -plan der Stadt Sonneberg für das Haushaltsjahr 2024

Entschädigungssatzung der Stadt Sonneberg vom 12. März 2024

Beschluss des Haupt-, Finanz- und Werkausschusses vom 05.03.2024, Nr. 25/51/2024 (öffentlich)

Beschlüsse des Haupt-, Finanz- und Werkausschusses vom 05.03.2024, Nr. 26/51/2024 bis Nr. 30/51/2024 und Nr. 33/51/2024 bis Nr. 37/51/2024 (nichtöffentlich)

VERFÜGUNG zur Widmung von Straßen im Stadtgebiet Sonneberg

2 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2024

2 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2024

2 Amtliche Bekanntmachung zu den Thüringer Kommunalwahlen am 26.05.2024

3 Kommunalwahlen am 26.05.2024
Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Stadtratsmitglieder für den Stadtrat der Stadt Sonneberg

4 Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters der Ortsteile Haselbach, Hasenthal, Hönbach, Hüttengrund, Neufang, Oberlind, Spechtsbrunn und Unterlind der Stadt Sonneberg

4 Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilrates für die Ortsteile Haselbach, Hasenthal, Hönbach, Hüttengrund, Neufang, Oberlind, Spechtsbrunn und Unterlind der Stadt Sonneberg

8 Wahlbekanntmachung für die Wahl der Kreistagsmitglieder des Landkreises Sonneberg sowie für die Wahl der Stadtratsmitglieder der Stadt Sonneberg

8 Wahlbekanntmachung für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters für die Ortsteile Haselbach, Hasenthal, Hönbach, Hüttengrund, Neufang, Oberlind, Spechtsbrunn und Unterlind der Stadt Sonneberg

8 Wahlbekanntmachung für die Wahl des Ortsteilrates für die Ortsteile Haselbach, Hasenthal, Hönbach, Hüttengrund, Neufang, Oberlind, Spechtsbrunn und Unterlind der Stadt Sonneberg

Öffentlicher Teil

Öffentlicher Teil

Sich begegnen, lesen und kulturelle Räume schaffen in Sonneberg

14 5 Gemeinsames Werben um zukünftige Ärzte: Praxistour für Jenaer Medizinstudentinnen in Stadt und Landkreis

14 Heidi Gallert wurde für ihr Engagement geehrt

15 5 Wettern übers Wetter ist keine Option: Auch der 2. Haselbacher Osterspaziergang war mehr als gelungen

15 5 Buchtipps der Stadtbibliothek Sonneberg im April 2024

15 6 Musikalische Lesung mit Kati Naumann: „Die Sehnsucht nach Licht“

15 6 Cuno-Hoffmeister-Schüler haben keinen Bock auf Mobbing

16 Orgelmatinee im Rathaussaal

16 7 Open-Air Operettenkonzert im Stadtpark am Kindertag

16 7 Food Truck Festival Sonneberg 2024

16 8 Am ersten Mai-Wochenende ist Kartrennen und ganz viel los in Sonneberg

17 8 Kinderfest im Stadtpark und am PIKO-Platz am 1. Juni 2024

17 8 Internationales Puppen-Festival Neustadt und Sonneberg 2024

18 8 Die Anatomie der Stimme: MINT-Aktion der Musikschule im SOMSO Museum

18 11 Stadt schließt drei neue MINT-Kooperationen

18 12 MINT-Besuch der „Cuno-Hoffmeister-Schule“ in der Sternwarte

19 12 MINT-Lernort „Astronomiemuseum der Sternwarte“ im Mai

19 13 HySON-Institut ist jetzt Mitglied der Zuse-Gemeinschaft

19 13 MINT-Lernort „Grünes Band“ der Stiftung Naturschutz

19 13 Fachkräfte- und Ausbildungsmesse am 3. und 4. Mai 2024 in Sonneberg

20 13 Bauboom im Haselbacher Kindergarten – was kleine Hände vermögen

20 13 Spatzenfest ist dabei: „Kleine Hände, große Zukunft“

20 13 Impressum



**Spielzeugstadt Sonneberg
Stadtverwaltung**

sonneberg.de

Amtlicher Teil

Stadtrat der Stadt Sonneberg **Beschluss-Nr. 32/49/2024**
Billigung städtebauliches Entwicklungskonzept Güterbahnhof
 Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 22 (3) ThürKO i. V. m. § 39 (1), (2) und (3) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:
 Das städtebauliche Entwicklungskonzept des Güterbahnhofes Sonneberg wird gemäß der Vorentwurfsvariante A 2 – Anger/Festplatz gebilligt. Die Ausbildung von Mischgebietsflächen bzw. deren Nachverdichtung stellt zwischen Bahnkörper und Wohngebiet eine sinnvolle Ergänzung der Umgebungsbebauung dar.

Sonneberg, 20.03.2024
 Dr. Heiko Voigt
 Bürgermeister

Stadtrat der Stadt Sonneberg **Beschluss-Nr. 33/49/2024**
1. Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltplan für das Jahr 2024 der Stadt Sonneberg
 Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 19 (1) und § 60 ThürKO sowie § 39 (1) und (2) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:
 Zustimmung zur 1. Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltplan der Stadt Sonneberg für das Jahr 2024.

Sonneberg, 20.03.2024
 Dr. Heiko Voigt
 Bürgermeister

Stadtrat der Stadt Sonneberg **Beschluss-Nr. 34/49/2024**
1. Nachtrag Finanz- und Investitionsplan der Stadt Sonneberg für die Jahre 2023 bis 2027
 Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt gemäß §§ 22 (3) und 62 ThürKO i. V. m. § 39 (1), (2) und (3) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:
 Zustimmung zum 1. Nachtrag Finanz- und Investitionsplan der Stadt Sonneberg für die Jahre 2023 bis 2027.

Sonneberg, 20.03.2024
 Dr. Heiko Voigt
 Bürgermeister

Stadtrat der Stadt Sonneberg **Beschluss-Nr. 35/49/2024**
Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe von 231.000 Euro für erhöhte Gewerbesteuerrumlage im Jahr 2023
 Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt gemäß §§ 22 (3) und 58 ThürKO i. V. m. § 39 (1), (2) und (3) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:
 Die überplanmäßige Ausgabe von 231.000 Euro für eine erhöhte Gewerbesteuerrumlage im Jahr 2023 wird genehmigt.

Sonneberg, 20.03.2024
 Dr. Heiko Voigt
 Bürgermeister

Stadtrat der Stadt Sonneberg **Beschluss-Nr. 36/49/2024**
Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe von 72.000 Euro für erhöhte Ausgaben im Deckungskreis 249 (Bauhofleistungen für Straßenunterhalt und -reinigung)
 Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt gemäß §§ 22 (3) und 58 ThürKO i. V. m. § 39 (1), (2) und (3) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:
 Die überplanmäßige Ausgabe von 72.000 Euro für erhöhte Ausgaben im Deckungskreis 249 (Bauhofleistungen für Straßenunterhalt und -reinigung) im Jahr 2023 wird genehmigt.

Sonneberg, 20.03.2024
 Dr. Heiko Voigt
 Bürgermeister

Stadtrat der Stadt Sonneberg **Beschluss-Nr. 37/49/2024**
Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe Sanierung Vereinshaus „Alte Schule“ Blechhammer
 Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt gemäß §§ 22 (3) ThürKO i. V. m. § 39 (1), (2) und (3) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:
 Der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 200.000 Euro im Haushaltsjahr 2023 für die Baumaßnahme Sanierung Vereinshaus „Alte Schule“ Blechhammer wird zugestimmt.

Sonneberg, 20.03.2024
 Dr. Heiko Voigt
 Bürgermeister

Stadtrat der Stadt Sonneberg **Beschluss-Nr. 38/49/2024**
Vollzug Thüringer Straßengesetz vom 7. Mai 1993 (GvBL. S. 273) in der derzeit gültigen Fassung
 Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt gemäß §§ 22 (3) ThürKO i. V. m. § 39 (1), (2) und (3) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:
 Widmung der Flurstücke Nr. 351/42 und Nr. 351/36 Gemarkung Bettelhecken zur Straße „Bettelhecker Straße“ gem. § 6 Thüringer Straßengesetz.

Sonneberg, 20.03.2024
 Dr. Heiko Voigt
 Bürgermeister

Stadtrat der Stadt Sonneberg **Beschluss-Nr. 39/49/2024**
Antrag der Stadträtin Traudel Garg (SPD) zur Sanierung des Ratskellers
 Stadträtin Traudel Garg (SPD) beantragt Folgendes:
 Der Stadtrat möge beraten und entscheiden, den Ratskeller im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten nach Findung eines Betreibers und Kenntnis eines Nutzungskonzeptes zu sanieren und bis zum 100-jährigen Bestehen des Rathauses 2028 der Bevölkerung der Stadt sowie den Gästen unserer Spielzeugstadt zur Nutzung zu übergeben.
 Der Stadtrat der Stadt Sonneberg stimmt dem Antrag zu.

Sonneberg, 20.03.2024
 Dr. Heiko Voigt
 Bürgermeister

Stadtrat der Stadt Sonneberg **Beschluss-Nr. 40/49/2024**
Antrag der AfD-Fraktion zur Abschaffung der Vollstreckung der Rundfunkbeiträge in der Stadt Sonneberg
 Die AfD-Fraktion im Sonneberger Stadtrat beantragt Folgendes:
 Der Stadtrat beschließt, dass die Stadt Sonneberg keine Vollstreckungsmaßnahmen gegen säumige Schuldner der Rundfunkbeiträge, die in der Stadt Sonneberg ansässig sind, vollzieht.
 Der Stadtrat der Stadt Sonneberg lehnt den Antrag mehrheitlich ab.

Sonneberg, 20.03.2024
 Dr. Heiko Voigt
 Bürgermeister

Stadtrat der Stadt Sonneberg **Beschluss-Nr. 44/49/2024**
Bekanntmachung der in der Sitzung am 20.03.2024 gefassten nichtöffentlichen Beschlüsse
 Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt in seiner Sitzung am 20.03.2024 gemäß § 40 Absatz 2 ThürKO i. V. m. § 26 (2) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, die Veröffentlichungen der folgenden in nichtöffentlicher Sitzung am 20.03.2024 gefassten Beschlüsse:

Beschluss-Nr. 41/49/2024
 Bestätigung der Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 23.01.2024

Beschluss-Nr. 42/49/2024
 Verkauf des Flurstücks Nr. 710/4 der Gemarkung Oberlind

Beschluss-Nr. 43/49/2024
 Ankauf einer zu vermessenden Teilfläche aus Flurstück Nr. 108/10 der Gemarkung Bettelhecken

Sonneberg, 20.03.2024
 Dr. Heiko Voigt
 Sonneberg

Stadtrat der Stadt Sonneberg **Beschluss-Nr. 41/49/2024**
Bestätigung der Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 23.01.2024

Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt in seiner Sitzung am 20.03.2024 gemäß § 42 Absatz 2 ThürKO i. V. m. § 25 (4) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, die Sitzungniederschrift der nichtöffentlichen Stadtratssitzung vom 23.01.2024 zu genehmigen.

Sonneberg, 20.03.2024
 Dr. Heiko Voigt
 Bürgermeister

Stadtrat der Stadt Sonneberg **Beschluss-Nr. 42/49/2024**
Verkauf Flurstück Nr. 710/4 der Gemarkung Oberlind

Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 22 (3) ThürKO i. V. m. § 39 (1), (2) und (3) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:
 dem Verkauf des Flurstücks Nr. 710/4 der Gemarkung Oberlind zu zustimmen.
 Der Käufer trägt alle anfallenden Kosten.

Sonneberg, 20.03.2024
 Dr. Heiko Voigt
 Bürgermeister

Stadtrat der Stadt Sonneberg **Beschluss-Nr. 43/49/2024**
Ankauf einer zu vermessenden Teilfläche aus Flurstück Nr. 108/10 der Gemarkung Bettelhecken

Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 22 (3) ThürKO i. V. m. § 39 (1), (2) und (3) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:
 Ankauf einer zu vermessenden Teilfläche aus Flurstück Nr. 108/10 der Gemarkung Bettelhecken.
 Die Stadt Sonneberg trägt sämtliche Kosten einschließlich Vermessung und Abmarkung.

Sonneberg, 20.03.2024
 Dr. Heiko Voigt
 Bürgermeister

Vollzug der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), der Thüringer Gemeindehaushaltssverordnung (ThürGemHV)

1. Nachtragshaushaltssatzung nebst -plan der Stadt Sonneberg für das Haushaltsjahr 2024
 hier: Rechtsaufsichtliche Genehmigung

Das Landratsamt Sonneberg erlässt folgenden

Bescheid:

I. Zu den folgenden Teilen der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Sonneberg für das Haushaltsjahr 2024 wird die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt:
 Für den unter § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen i. H. v.

6.200.000 Euro.

II. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Gründe:

Der Stadtrat der Stadt Sonneberg hat in öffentlicher Sitzung am 20.03.2024 (amtlich bekanntgemacht in der Tageszeitung „Freies Wort“ am 15.03.2024) die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit dem Haushaltshaushaltplan für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen (Beschluss-Nr.: 33/49/2024). Ebenfalls am 20.03.2024 wurde durch den Stadtrat der Stadt Sonneberg mit Beschluss-Nr.: 34/49/2024 der 1. Nachtrag zum Finanz- und Investitionsplan für den Zeitraum 2023 bis 2027 beschlossen.

Mit Schreiben vom 21.03.2024 (der Rechtsaufsicht am 25.03.2024 eingegangen) legte die Stadt Sonneberg diese Beschlüsse vor und beantragte die Erteilung der rechtsaufsichtlichen Genehmigung. Die Satzung mit den dazu gehörenden Bestandteilen und Anlagen ging der Rechtsaufsicht als Entwurf bereits am 28.02.2024 zu (§§ 55, 56, 60 Abs. 1 Satz 2 ThürKO, § 2 ThürGemHV), so dass eine Vorprüfung möglich war. Änderungen an den Haushaltunterlagen wurden dann bis zur Beschlussfassung nicht mehr vorgenommen.

Das Landratsamt Sonneberg, hier handelnd als untere staatliche Verwaltungsbehörde gemäß § 118 Abs. 1 Satz 1 ThürKO, ist zur Erteilung der rechtsaufsichtlichen Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile der 1. Nachtragshaushaltssatzung sachlich (§§ 57 Abs. 2, 60 Abs. 1 Satz 2 ThürKO) und örtlich zuständig (§ 3 Abs. 1 ThürVwVFG).

Die Haushaltssatzung setzt unter § 3 unverändert keine Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt und im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Bauhof der Stadt Sonneberg“ fest. Es besteht weiterhin keine Genehmigungspflicht nach §§ 59 Abs. 4, 60 Abs. 1 Satz 2 ThürKO.

Für den unter § 5 der 1. Nachtragshaushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite für die Stadt Sonneberg zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Nachtragshaushaltssatzplan in Höhe von 7.222.000 Euro besteht nach §§ 65 Abs. 2 Nr. 1, 60 Abs. 1 Satz 2 ThürKO ebenfalls keine Genehmigungspflicht, da dieser Betrag ein Sechstel der im Nachtragsverwaltungshaushalt veranschlagten Einnahmen, was genau diesen 7.222.000 Euro entspricht, unverändert nicht überschreitet.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Sonneberg für das Haushaltsjahr 2024

Auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 und § 60 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28.01.2003 in der derzeit gültigen Fassung und § 34 der ThürGemHV vom 23.05.2019 in der derzeit gültigen Fassung, erlässt die Stadt Sonneberg folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024:

§ 1

Nachtragshaushaltssplan

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltssplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht (+) um	vermindert (-) um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltplanes einschl. der Nachträge
	Euro	Euro	Euro
a) im Verwaltungshaushalt			
die Einnahmen	0	0	43.332.000 43.332.000
die Ausgaben	0	0	43.332.000 43.332.000
b) im Vermögenshaushalt			
die Einnahmen	13.750.000	0	9.838.000 23.588.000
die Ausgaben	13.750.000	0	9.838.000 23.588.000

§ 2 Kreditaufnahme

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.700.000 Euro um 4.500.000 Euro erhöht und damit auf 6.200.000 Euro festgesetzt.

Eigenbetrieb „Bauhof der Stadt Sonneberg“:

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Bauhof der Stadt Sonneberg wird unverändert auf 350.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Es sind unverändert keine Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt vorgesehen.

Eigenbetrieb Bauhof der Stadt Sonneberg

Nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Bauhof der Stadt Sonneberg sind unverändert keine Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen.

§ 4

Gemeindesteuern

Bezüglich der Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern wird auf die Satzung der Stadt Sonneberg über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A, die Grundsteuer B und die Gewerbesteuer in ihrer derzeit gültigen Fassung vom 26. Mai 2020 verwiesen.

Nachrichtliche Höhe der Hebesätze für 2024 gemäß der geänderten Hebesatzsatzung:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 345 v.H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 445 v.H.

2. Gewerbesteuer

395 v.H.

§ 5

Kassenkredit

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltssatzung wird unverändert auf 7.222.000 Euro festgesetzt.

Eigenbetrieb Bauhof der Stadt Sonneberg

Der Höchstbetrag des Kassenkredites zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird unverändert auf 450.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Festlegungen werden nicht verändert.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Sonneberg, den 28.03.2024

Stadt Sonneberg
Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung nebst -plan der Stadt Sonneberg für das Haushaltsjahr 2024 liegen gemäß § 60 Absatz 1, i. V. m. § 57 Absatz 3 der ThürKO in der Zeit vom 29.04.2024 bis 14.05.2024 während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus und werden bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2024 zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung Sonneberg, 9615 Sonneberg, Bahnhofsplatz 1, Kämmerei, Zimmer 7, weiterhin zur Verfügung gehalten.

Stadt Sonneberg

Entschädigungssatzung der Stadt Sonneberg vom 12. März 2024

Auf der Grundlage der §§ 13 und 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBL. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBL. S. 127), der Thüringer Verordnung über Höchstsätze für die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung – ThürEntschVO) vom 29.08.1995 (GVBL. S. 311) zuletzt geändert durch Verordnung vom 06. November 2018 (GVBL. S. 703), der Verordnung über Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit vom 04.09.1992 (GVBL. S. 490) zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juni 2008 (GVBL. S. 134), der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Kommunalen Wahlbeamten auf Zeit vom 07.09.1993 (GVBL. S. 617) zuletzt geändert durch Verordnung vom 08. Januar 2020 (GVBL. S. 37) sowie § 11 der Hauptsatzung der Stadt Sonneberg vom 13.01.2020 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Sonneberg Nr. 01/20 vom 29.01.2020), erlässt die Stadt Sonneberg nachstehende Entschädigungssatzung der Stadt Sonneberg:

§ 1

Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit

Aufgrund des § 7, Abs. 2, Satz 2 des Thüringer Gesetzes über kommunale Wahlbeamte sowie § 2 Abs. 1, und § 3 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit wird festgelegt:

- (1) Der Bürgermeister der Stadt Sonneberg erhält eine Dienstaufwandsentschädigung von monatlich 200,00 Euro.
- (2) Der hauptamtliche Beigeordnete des Bürgermeisters der Stadt Sonneberg erhält eine Dienstaufwandsentschädigung von monatlich 120,00 Euro.

§ 2

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und 2 und § 7 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes über kommunale Wahlbeamte sowie §§ 1 und 2 der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit wird festgelegt:

- (1) Die Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Beigeordneten beträgt monatlich 180,00 Euro.
- (2) Bis zur Wahl des hauptamtlichen Beigeordneten des Bürgermeisters der Stadt Sonneberg erhält der ehrenamtliche Beigeordnete eine Aufwandsentschädigung von monatlich 400,00 Euro.
- (3) Die ehrenamtlichen Ortsteilbürgermeister und Mitglieder der Ortsteilräte erhalten folgende Aufwandsentschädigung:
 1. Der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles Haselbach erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 Euro.
 2. Der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles Hasenthal erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 Euro.
 3. Der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles Hönbach erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 Euro.
 4. Der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles Hüttengrund erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 170,00 Euro.
 5. Der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles Neufang erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 Euro.
 6. Der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles Oberlind erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 410,00 Euro.
 7. Der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles Spechtsbrunn erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 170,00 Euro.
 8. Der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles Unterlind erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 170,00 Euro.
- (9) Die Gewährung der monatlichen Aufwandsentschädigung der Ortsteilbürgermeister von Haselbach, Hasenthal, Hönbach, Hüttengrund, Neufang, Oberlind, Spechtsbrunn und Unterlind ist an folgende Voraussetzungen gebunden:
 - a) Durchführung eines Sprechtages im Ortsteil, mindestens 2 Stunden einmal monatlich.
 - b) Vierteljährlich ist der Nachweis über die Sprechtag (mit Berichterstattung) zu erbringen. Bei nichtbegründbarer Nichtdurchführung des Sprechtages erfolgt eine Kürzung der Entschädigung um 50 % des Betrages.
 - c) Die Sprechtag sind öffentlich bekannt zu machen.
 - d) Regelmäßige Teilnahme der Ortsteilbürgermeister an den Stadtratssitzungen sowie an den Ausschusssitzungen, in denen Belange der Ortsteile beraten werden.
 - e) Bei unentschuldigtem Fehlen an der Sitzung des Stadtrates beträgt die Kürzung 50,00 Euro, bei unentschuldigtem Fehlen an Ausschusssitzungen gem. Punkt d) beträgt die Kürzung 25,00 Euro.

10. Die Mitglieder der Ortsteilräte in den Ortsteilen Haselbach, Hasenthal, Hönbach, Hüttengrund, Neufang, Oberlind, Spechtsbrunn und Unterlind erhalten pro Sitzung eine Entschädigung in Höhe von 25,00 Euro. Die Anzahl der Sitzungen ist auf die jährlich stattfindenden Stadtratssitzungen begrenzt. Über die Teilnahme der Mitglieder der Ortsteilräte ist ein Nachweis zu führen und nach der Sitzung dem Büro des Stadtrates des Stadtrates zu übergeben.

§ 3

Zuschüsse an die Ortsteile

Zur Pflege des Brauchtums und der kulturellen Tradition werden den Ortsteilen folgende Zuschüsse zur Verfügung gestellt:

Die Ortsteile Haselbach, Hasenthal, Hönbach, Hüttengrund, Neufang, Oberlind, Spechtsbrunn und Unterlind erhalten einen Sockelbetrag von 500,00 Euro im Jahr. Weiterhin erhalten diese Ortsteile je 1,00 Euro je Einwohner zum Stichtag 01.01. des betreffenden Jahres, aufgerundet auf volle 100,00 Euro.

Der Zuschuss wird erst ausgezahlt, wenn der Zuschuss des Vorjahres abgerechnet wurde.

§ 4

Entschädigung der Mitglieder des Stadtrates

Aufgrund der Thüringer Verordnung über die Höchstsätze für die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thür. Entschädigungsverordnung – ThürEntschVO) wird festgelegt:

- (1) Die Mitglieder des Stadtrates erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 150,00 Euro.
- (2) Der Sockelbetrag ist bis auf 25,00 Euro zu kürzen, wenn das Mitglied des Stadtrates an Sitzungen des Stadtrates oder dessen Ausschüssen, in denen es bestätigt ist, unentschuldigt fehlt. Die Kürzung des Sockelbetrages beträgt je unentschuldigtem Fehlen an Stadtratssitzungen je 70,00 Euro und an Ausschusssitzungen je 30,00 Euro. Die Berechnung wird durch das Büro des Stadtrates vorgenommen.
- (3) Die Mitglieder des Stadtrates haben die Möglichkeit des Einspruches. Über den Einspruch entscheidet der Bürgermeister in Anhörung mit dem Fraktionsvorsitzenden.
- (4) Die Mitglieder des Stadtrates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates und dessen Ausschüssen, denen sie angehören, sowie an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung

der Stadtratssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld von 25,00 Euro. Das Sitzungsgeld wird höchstens für 2 Sitzungen an einem Tag gezahlt. Die Zahlung des Sitzungsgeldes ist von der Unterschriftenleistung auf der Anwesenheitsliste abhängig. Gezahlt wird das Sitzungsgeld nur, wenn der Anwesende mindestens die Hälfte der Sitzungsdauer anwesend war.

- (4) Es werden zusätzlich zu der im Abs. (1) festgelegten Entschädigung folgende monatliche Entschädigungen gezahlt: Fraktionsvorsitzende 125,00 Euro, Ausschussvorsitzende 110,00 Euro, Vorsitzender in den Sitzungen des Stadtrates 75,00 Euro.
- (5) Selbständige Tätigkeiten erhalten für Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse eine Entschädigung von 15,00 Euro pro volle Stunde. Nach Ablauf von mehr als 30 Minuten wird zur vollen Stunde aufgerundet. Für Ausschusssitzungen ist die Zeit durch den Ausschussvorsitzenden zu bestätigen. Diese Bestätigungen sind mit der Abrechnung im Büro des Stadtrates einzurichten. Den im Stadtrat ehrenamtlich Tätigten im Arbeiter- oder Angestelltenverhältnis wird der tatsächliche Verdienstausfall ersetzt. Bei unbezahlter Freistellung erfolgt die Auszahlung an den Arbeitnehmer (Stadtrat), bei bezahlter Freistellung an den jeweiligen Arbeitgeber.
- (6) Die stellvertretenden Fraktions- und Ausschussvorsitzenden sowie der Stellvertreter des Vorsitzenden in den Sitzungen des Stadtrates erhalten für jede Sitzung, in der sie den Vorsitz führen, ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 35,00 Euro.

§ 5

Fahrtkostenersatz

Den Mitgliedern des Stadtrates steht für Dienstreisen mit Genehmigung des Bürgermeisters Fahrgeld und Tagegeld entsprechend dem Thüringer Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Thüringer Reisekostengesetz - ThürRKG) vom 23. Dezember 2005 (GVBL. S. 446) zuletzt geändert am 13. September 2022 (GVBL. S. 422) zu.

§ 6

Entschädigung der Wahlorgane der Stadt Sonneberg

- (1) Gemäß § 34 (2) des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz – ThürKWG) vom 16. August 1993, in seiner derzeit gültigen Fassung, erhalten die Wahlorgane der Stadt Sonneberg folgende Entschädigung:
 1. Die Mitglieder von Wahlvorständen und Briefwahlvorständen erhalten für den Wahltag, einschließlich der Stimmenauszählung, eine Entschädigung/Erforschungsgeld in Höhe von: für einzelne Wahlen: 40,00 Euro + 1 freier Tag oder alternativ 80,00 Euro und für verbundene Wahlen: 60,00 Euro + 1 freier Tag oder alternativ 120,00 Euro. Die Wahlvorsteher erhalten eine zusätzliche Entschädigung von 10,00 Euro.
 2. Die Mitglieder des Stadtwahlausschusses/Beisitzer bzw. stellvertretende Beisitzer erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro/Sitzung.
 3. Der Vorsitzende des Stadtwahlausschusses, sofern dieser nicht Bürgermeister oder Beigeordneter ist, erhält ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 Euro/Sitzung.
 4. Die Mitarbeiter des Stadtwahlbüros erhalten für ihre Tätigkeit im Nebenamt für die Wahl eine Entschädigung/Erforschungsgeld in Höhe von: 220,00 Euro Stadtwahlleiter/Leiter des Stadtwahlbüros (sofern dieser nicht Bürgermeister oder Beigeordneter ist) 160,00 Euro Stellv. Stadtwahlleiter/Stellv. Leiter des Stadtwahlbüros 80,00 Euro Mitarbeiter des Stadtwahlbüros.
- (2) Bei Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag und zum Thüringer Landtag sind diese Regelungen analog anzuwenden.

§ 7

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Schiedspersonen

Die drei gewählten Schiedspersonen der Stadt Sonneberg erhalten für die 2 x monatlich stattfindenden Sprechtag eine Entschädigung von 25,00 Euro/Sprechtag/Person.

§ 8

Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Sonneberg

Die Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Sonneberg erhalten pro Sitzung eine Entschädigung in Höhe von 25,00 Euro, jährlich auf max. der Anzahl der stattgefundenen Sitzungen des Stadtrates beschränkt.

Über die Teilnahme der Mitglieder des Seniorenbeirates ist ein Nachweis zu führen und nach der Sitzung dem Büro des Stadtrates zu übergeben.

§ 9

Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Jugendbeirates der Stadt Sonneberg

Die Mitglieder des Jugendbeirates der Stadt Sonneberg erhalten pro Sitzung eine Entschädigung in Höhe von 25,00 Euro, jährlich auf max. die Anzahl der stattgefundenen Sitzungen des Stadtrates beschränkt.

Über die Teilnahme der Mitglieder des Jugendbeirates ist ein Nachweis zu führen und nach der Sitzung dem Büro des Stadtrates zu übergeben.

glaublich zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, die im Melderegister ein Sperrvermerk nach dem Thüringer Meldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Bildschirmgerät möglich.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl (06. bis 10. Mai 2024) Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Stadtverwaltung Sonneberg, Zimmer 39, Bahnhofsplatz 1 in 96515 Sonneberg schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaublich zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl (05. Mai 2024) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,

b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetragen sind oder

c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl (24. Mai 2024), bis 18.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Sonneberg, Zimmer 27, Bahnhofsplatz 1 in 96515 Sonneberg, Fax 03675/880 165 mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaublich, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl (25. Mai 2024), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Für den Fall, dass bei der Ortsteilbürgermeisterwahl am 26.05.2024 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 09.06.2024 eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis sind und für die erste Wahl am 26.05.2024 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 26.05.2024 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 07.06.2024 bis 18.00 Uhr bei der Stadtverwaltung Sonneberg, Zimmer 27, Bahnhofsplatz 1 in 96515 Sonneberg, Fax 03675/880 165 mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaublich, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 08.06.2024, bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

8. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der der Antragsteller wahlberechtigt ist,

- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,

- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Gemeindeverwaltung, die Nummer des Stimmbezirks und des Wahlscheins angegeben ist, sowie

- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 26. Mai 2024 bis 18.00 Uhr bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, den 09.06.2024 bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Sonneberg, den 15.04.2024

Michael Kraus
Wahlleiter für die
Stadt Sonneberg

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2024

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl zum Europäischen Parlament in der Stadt Sonneberg wird in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl (20. bis 24. Mai 2024) während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Dienstag 08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Mittwoch 08.30 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstag 08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag 08.30 Uhr – 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Sonneberg, Zimmer 39, Bahnhofsplatz 1 in 96515 Sonneberg für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaublich zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschreibungen der Landesgesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt, wir weisen darauf hin, dass die Einsichtnahme durch ein Bildschirmgerät ermöglicht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 24. Mai 2024 bis 12.00 Uhr bei der Stadtverwaltung Sonneberg, Zimmer 39, Bahnhofsplatz 1 in 96515 Sonneberg Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl (19. Mai 2024) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann im Kreis Sonneberg durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Kreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis, bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 19. Mai 2024 versäumt hat oder die Einspruchfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist.

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl (07. Juni 2024), bis 18.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Sonneberg, Zimmer 27, Bahnhofsplatz 1 in 96515 Sonneberg mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaublich, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen

Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 09. Mai 2024 bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Sonneberg, den 25.04.2024

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung zu den Thüringer Kommunalwahlen am 26.05.2024

Mögliche öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Sonneberg

Für den Fall, dass in der Sitzung des Wahlausschusses für die Wahl zum Stadtrat der Stadt Sonneberg, für die Wahl der Ortsteilbürgermeister der Ortsteile Haselbach, Hasenthal, Hönbach, Hüttinggrund, Neufang, Oberlind, Spechtsbrunn und Unterlind der Stadt Sonneberg und für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder der Ortsteile Haselbach, Hasenthal, Hönbach, Hüttinggrund, Neufang, Oberlind, Spechtsbrunn und Unterlind der Stadt Sonneberg am 23.04.2024 Wahlvorschläge und Listenverbindungen ganz oder teilweise aufgrund von Einwendungen oder von Amts wegen für ungültig erklärt werden, wird der Wahlausschuss für die Stadt Sonneberg am 30.04.2024 um 10.00 Uhr in der Stadtverwaltung Sonneberg in 96515 Sonneberg, Bahnhofsplatz 1, Zimmer 27, erneut zusammentreffen und über diese nochmals beschließen.

Sollte die Sitzung stattfinden wird Ort und Zeitpunkt der Sitzung nochmals in der Tagespresse „Freies Wort“ bekannt gegeben.

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Sonneberg 15.04.2024

Michael Kraus
Wahlleiter für die
Stadt Sonneberg

Kommunalwahlen am 26.05.2024

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Stadtratsmitglieder für den Stadtrat der Stadt Sonneberg

Der Wahlausschuss der Stadt Sonneberg hat in seiner Sitzung am 23.04.2024 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Stadtrates der Stadt Sonneberg als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gemacht werden:

a) DIE LINKE (DIE LINKE)

Listen Nr.	Kennwort der Partei	Ifd. Nr.	Name, Vorname	Wohnort
1	DIE LINKE	1	Frenzel, Silvia	96515 Sonneberg
		2	Heine, Thomas	96515 Sonneberg
		3	Baum, Isolde	96515 Sonneberg
		4	Jacob, Christian	96515 Sonneberg
		5	May, Christina	96515 Sonneberg
		6	Bacigalupo, Enzo	96515 Sonneberg
		7	Scharfenberg, Manuela	96515 Sonneberg
		8	Schneider, Peter	96515 Sonneberg
		9	Nußpikel, Birgit	96515 Sonneberg
		10	Eichhorn, Steffen	96515 Sonneberg
		11	Bürger, Sylvia	96515 Sonneberg
		12	Schlummer, Uwe	96515 Sonneberg
		13	Nerlich, Astrid	96515 Sonneberg
		14	Brand, Felix	96515 Sonneberg
		15	Volk, Hannes	96515 Sonneberg

b) Alternative für Deutschland (AfD)

Listen Nr.	Kennwort der Partei	lfd. Nr.	Name, Vorname	Wohnort
2	AfD	1	Schliewe, Roland	96515 Sonneberg
		2	Nimz, Kati	96515 Sonneberg
		3	Escher, Alexander	96515 Sonneberg
		4	Treutler, Jürgen	96515 Sonneberg
		5	Heß, Philipp	96515 Sonneberg
		6	Groß, Andreas	96515 Sonneberg
		7	Engelhardt, Eric	96515 Sonneberg
		8	Heymann, Claus-Peter	96515 Sonneberg
		9	Krug, Bernd	96515 Sonneberg
		10	Mühle, Roland	96515 Sonneberg
		11	Brückner, Donald	96515 Sonneberg
		12	Dorst, Joachim	96515 Sonneberg
		13	Greiner-Fuchs, Jens	96515 Sonneberg
		14	Schindhelm, Frank	96515 Sonneberg
		15	Nigbur, Henry	96515 Sonneberg
		16	Bieberbach, Uwe	96515 Sonneberg
		17	Roßbach, Kai	96515 Sonneberg
		18	Sesselmann, Robert	96515 Sonneberg
		19	Graf, Falko	96515 Sonneberg

e) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Listen Nr.	Kennwort der Partei	lfd. Nr.	Name, Vorname	Wohnort
5	GRÜNE	1	Köllner, Steffen	96515 Sonneberg
		2	Schwalbach, Nancy	96515 Sonneberg
		3	Glockzin, Bernd	96515 Sonneberg

Michael Kraus
Wahlleiter für die
Stadt Sonneberg

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteils Haselbach der Stadt Sonneberg
Der Wahlausschuss der Stadt Sonneberg hat in seiner Sitzung am 23.04.2024 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteils Haselbach der Stadt Sonneberg als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gemacht werden:

Die Erklärung der Bewerber zur Frage, ob sie wissentlich als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatsicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet haben, ist in der Spalte „Erklärung“ hinter dem Bewerber mit „Ja“ oder „Nein“ gekennzeichnet.

a) Gemeinsam für Haselbach

Listen Nr.	Kennwort der Partei	lfd. Nr.	Name, Vorname	Wohnort	Erklärung
1	Gemeinsam für Haselbach		Meyer, Chris	96515 Sonneberg	Nein

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat 1 Stimme.
Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler/Die Wählerin kann seine/ihre Stimme vergeben, indem er/sie den Bewerber des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlags kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

Michael Kraus
Wahlleiter für die
Stadt Sonneberg

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteils Hasenthal der Stadt Sonneberg
Der Wahlausschuss der Stadt Sonneberg hat in seiner Sitzung am 23.04.2024 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteils Hasenthal der Stadt Sonneberg als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gemacht werden:

Die Erklärung der Bewerber zur Frage, ob sie wissentlich als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatsicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet haben, ist in der Spalte „Erklärung“ hinter dem Bewerber mit „Ja“ oder „Nein“ gekennzeichnet.

a) Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)/Bürger für Hasenthal

Listen Nr.	Kennwort der Partei	lfd. Nr.	Name, Vorname	Wohnort	Erklärung
1	CDU		Kramer-Büttner, Birgitt	96515 Sonneberg	Nein

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat 1 Stimme.
Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler/Die Wählerin kann seine/ihre Stimme vergeben, indem er/sie den Bewerber des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlags kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

Michael Kraus
Wahlleiter für die
Stadt Sonneberg

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteils Hönbach der Stadt Sonneberg
Der Wahlausschuss der Stadt Sonneberg hat in seiner Sitzung am 23.04.2024 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteils Hönbach der Stadt Sonneberg als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gemacht werden:

Die Erklärung der Bewerber zur Frage, ob sie wissentlich als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatsicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet haben, ist in der Spalte „Erklärung“ hinter dem Bewerber mit „Ja“ oder „Nein“ gekennzeichnet.

a) Bürgerverein Hönbach

Listen Nr.	Kennwort der Partei	lfd. Nr.	Name, Vorname	Wohnort	Erklärung
1	Bürgerverein Hönbach		Liebermann, Martin	96515 Sonneberg	Nein

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat 1 Stimme.
Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler/Die Wählerin kann seine/ihre Stimme vergeben, indem er/sie den Bewerber des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlags kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

c) Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Listen Nr.	Kennwort der Partei	lfd. Nr.	Name, Vorname	Wohnort
3	CDU	1	Bätz, Uta	96515 Sonneberg
		2	Tanzmeier, Christian	96515 Sonneberg
		3	Beck, Steffen	96515 Sonneberg
		4	Meißner, Beate	96515 Sonneberg
		5	Pawletta, Andreas	96515 Sonneberg
		6	Eberth, Robert	96515 Sonneberg
		7	Stich, Dajana	96515 Sonneberg
		8	Beuchel, George	96515 Sonneberg
		9	Tomisch, Mario	96515 Sonneberg
		10	Otto, Heike	96515 Sonneberg
		11	Schindhelm, Uwe	96515 Sonneberg
		12	Bätz, Stephan	96515 Sonneberg
		13	Kramer-Büttner, Birgitt	96515 Sonneberg
		14	Reimann, Jens	96515 Sonneberg
		15	Scholtz, Enrico	96515 Sonneberg
		16	Räder, Frank	96515 Sonneberg
		17	Melwitz, Cindy	96515 Sonneberg
		18	Zeh, Christoph	96515 Sonneberg
		19	Saller, Anja	96515 Sonneberg
		20	Pöschl, Bernd	96515 Sonneberg
		21	Otto, Franz	96515 Sonneberg
		22	Melwitz, Martin	96515 Sonneberg
		23	Heinz, Thomas	96515 Sonneberg
		24	Stark, Klaus	96515 Sonneberg
		25	Liebermann, Martin	96515 Sonneberg

d) Sozialdemokratische Partei Deutschland (SPD)

Listen Nr.	Kennwort der Partei	lfd. Nr.	Name, Vorname	Wohnort
4	SPD	1	Kühn, Stefan	96515 Sonneberg
		2	Stenzel, Martin	96515 Sonneberg
		3	Weinmar, Fabian	96515 Sonneberg
		4	Schönheit, Anja	96515 Sonneberg
		5	Veen, Marco	96515 Sonneberg

Michael Kraus
Wahlleiter für die
Stadt Sonneberg

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteils Hüttengrund der Stadt Sonneberg

Der Wahlausschuss der Stadt Sonneberg hat in seiner Sitzung am 23.04.2024 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteils Hüttengrund der Stadt Sonneberg als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gemacht werden:

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber/Bewerberin durchgeführt. Der Wähler hat eine Stimme.

Es ist kein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden. Der Wähler/Die Wählerin vergibt seine/ihre Stimme dadurch, dass er/sie auf dem amtlichen Stimmzettel eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

Michael Kraus
Wahlleiter für die
Stadt Sonneberg

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteils Neufang der Stadt Sonneberg

Der Wahlausschuss der Stadt Sonneberg hat in seiner Sitzung am 23.04.2024 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteils Neufang der Stadt Sonneberg als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gemacht werden:

Die Erklärung der Bewerber zur Frage, ob sie wissentlich als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatsicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet haben, ist in der Spalte „Erklärung“ hinter dem Bewerber mit „Ja“ oder „Nein“ gekennzeichnet.

a) Einzelbewerber

Listen Nr.	Kennwort der Partei	Name, Vorname	Wohnort	Erklärung
1	Einzelbewerber	Kremps Ronny	96515 Sonneberg	Nein

b) Einzelbewerber

Listen Nr.	Kennwort der Partei	Name, Vorname	Wohnort	Erklärung
2	Einzelbewerber	Steinkamp, Sven	96515 Sonneberg	Nein

Der Wähler/Die Wählerin hat eine Stimme.

Es sind 2 gültige Wahlvorschläge zugelassen worden, die auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt sind. Der Wähler/Die Wählerin kann seine/ihre Stimme vergeben, indem er/sie einen Bewerber der aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschläge kennzeichnet.

Michael Kraus
Wahlleiter für die
Stadt Sonneberg

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteils Oberland der Stadt Sonneberg

Der Wahlausschuss der Stadt Sonneberg hat in seiner Sitzung am 23.04.2024 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteils Oberland der Stadt Sonneberg als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gemacht werden:

Die Erklärung der Bewerber zur Frage, ob sie wissentlich als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatsicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet haben, ist in der Spalte „Erklärung“ hinter dem Bewerber mit „Ja“ oder „Nein“ gekennzeichnet.

a) GeMuFeuTra

Listen Nr.	Kennwort der Partei	Name, Vorname	Wohnort	Erklärung
1	GeMu-FeuTra	Wöhner, Ralf	96515 Sonneberg	Nein

b) Einzelbewerber

Listen Nr.	Kennwort der Partei	Name, Vorname	Wohnort	Erklärung
1	Einzelbewerber	Kotzan, Horst	96515 Sonneberg	Nein

Der Wähler hat eine Stimme.

Es sind 2 gültige Wahlvorschläge zugelassen worden, die auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt sind. Der Wähler/Die Wählerin kann seine/ihre Stimme vergeben, indem er/sie einen Bewerber der aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschläge kennzeichnet.

Michael Kraus
Wahlleiter für die
Stadt Sonneberg

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteils Spechtsbrunn der Stadt Sonneberg

Der Wahlausschuss der Stadt Sonneberg hat in seiner Sitzung am 23.04.2024 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteils Spechtsbrunn der Stadt Sonneberg als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gemacht werden:

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber/Bewerberin durchgeführt. Der Wähler hat eine Stimme.

Es ist kein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden. Der Wähler/Die Wählerin vergibt seine/ihre Stimme dadurch, dass er/sie auf dem amtlichen Stimmzettel eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

Michael Kraus
Wahlleiter für die
Stadt Sonneberg

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteils Unterland der Stadt Sonneberg

Der Wahlausschuss der Stadt Sonneberg hat in seiner Sitzung am 23.04.2024 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteils Unterland der Stadt Sonneberg als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gemacht werden:

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber/Bewerberin durchgeführt. Der Wähler hat eine Stimme.

Es ist kein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden. Der Wähler/Die Wählerin vergibt seine/ihre Stimme dadurch, dass er/sie auf dem amtlichen Stimmzettel eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

Michael Kraus
Wahlleiter für die
Stadt Sonneberg

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilrates für den Ortsteil Hönbach der Stadt Sonneberg

Der Wahlausschuss der Stadt Sonneberg hat in seiner Sitzung am 23.04.2024 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilrates für den Ortsteil Hönbach der Stadt Sonneberg als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gemacht werden:

a) Bürgerverein Hönbach

Listen Nr.	Kennwort der Partei	Ifd. Nr.	Name, Vorname	Wohnort
1	Bürgerverein Hönbach	1	Walter, Reinhard	96515 Sonneberg
		2	Klotz, Ralf	96515 Sonneberg
		3	Frank, Dennis	96515 Sonneberg
		4	Brückner, Marcel	96515 Sonneberg
		5	Hannweber, Christopher	96515 Sonneberg
		6	Roos, Michaela	96515 Sonneberg
		7	Jürgens, Sascha	96515 Sonneberg
		8	Rosenbaum, Dominik	96515 Sonneberg
		9	Ali Liebermann, Nicole	96515 Sonneberg

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber/Bewerberin und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber/Bewerberin durchgeführt. Der Wähler/Die Wählerin hat so viele Stimmen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind, das sind 6 Stimmen.

Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird.

Der Wähler/Die Wählerin kann Bewerber/Bewerberinnen streichen und Stimmen an wählbare Personen vergeben, indem er/sie diesen mit Nachnamen, Vornamen und Beruf oder in sonst eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich einträgt.

Der Wähler/Die Wählerin kann den Wahlvorschlag auch unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen.

Michael Kraus
Wahlleiter für die
Stadt Sonneberg

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilrates für den Ortsteil Haselbach der Stadt Sonneberg

Der Wahlausschuss der Stadt Sonneberg hat in seiner Sitzung am 23.04.2024 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilrates für den Ortsteil Haselbach der Stadt Sonneberg als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gemacht werden:

a) Gemeinsam für Haselbach

Listen Nr.	Kennwort der Partei	Ifd. Nr.	Name, Vorname	Wohnort
1	Gemeinsam für Haselbach	1	Wittmann, André	96515 Sonneberg
		2	Boller, Eva	96515 Sonneberg
		3	Leipold, Anné	96515 Sonneberg
		4	Herold, Karl	96515 Sonneberg
		5	Kaufmann, Thomas	96515 Sonneberg
		6	Zwilling, Martin	96515 Sonneberg

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber/Bewerberin und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber/Bewerberin durchgeführt. Der Wähler/Die Wählerin hat so viele Stimmen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind, das sind 6 Stimmen.

Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird.

Der Wähler/Die Wählerin kann Bewerber/Bewerberinnen streichen und Stimmen an wählbare Personen vergeben, indem er/sie diesen mit Nachnamen, Vornamen und Beruf oder in sonst eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich einträgt.

Der Wähler/Die Wählerin kann den Wahlvorschlag auch unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen.

Michael Kraus
Wahlleiter für die
Stadt Sonneberg

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilrates für den Ortsteil Hüttengrund der Stadt Sonneberg

Der Wahlausschuss der Stadt Sonneberg hat in seiner Sitzung am 23.04.2024 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilrates für den Ortsteil Hüttengrund der Stadt Sonneberg als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gemacht werden:

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber/Bewerberin und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber/Bewerberin durchgeführt. Der Wähler/Die Wählerin hat so viele Stimmen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind, das sind 4 Stimmen.

Es ist kein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden. Der Wähler/Die Wählerin vergibt seine/ihre Stimmen dadurch, dass er/sie auf dem amtlichen Stimmzettel wählbare Personen mit Nachnamen, Vornamen und Beruf oder in sonst eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich einträgt.

Michael Kraus
Wahlleiter für die
Stadt Sonneberg

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilrates für den Ortsteil Neufang der Stadt Sonneberg

Der Wahlausschuss der Stadt Sonneberg hat in seiner Sitzung am 23.04.2024 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilrates für den Ortsteil Neufang der Stadt Sonneberg als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gemacht werden:

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber/Bewerberin und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber/Bewerberin durchgeführt. Der Wähler/Die Wählerin hat so viele Stimmen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind, das sind 6 Stimmen.

Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird.

Der Wähler/Die Wählerin kann Bewerber/Bewerberinnen streichen

Wählerin hat so viele Stimmen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind, das sind 6 Stimmen.
Es ist kein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden. Der Wähler/Die Wählerin vergibt seine/ihre Stimmen dadurch, dass er/sie auf dem amtlichen Stimmzettel wählbare Personen mit Nachnamen, Vornamen und Beruf oder in sonst eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich einträgt.

Michael Kraus
Wahlleiter für die
Stadt Sonneberg

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilrates für den Ortsteil Oberlind der Stadt Sonneberg
Der Wahlausschuss der Stadt Sonneberg hat in seiner Sitzung am 23.04.2024 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilrates für den Ortsteil Oberlind der Stadt Sonneberg als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gemacht werden:

a) Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Listen Nr.	Kennwort der Partei	Ifd. Nr.	Name, Vorname	Wohnort
1	CDU	1	Beck, Steffen	96515 Sonneberg
		2	Otto, Franz	96515 Sonneberg
		3	Otto, Heike	96515 Sonneberg
		4	Lenk, Burkhard	96515 Sonneberg
		5	Möckl, André	96515 Sonneberg
		6	Galler, Kay	96515 Sonneberg

b) GE-MU-FEU-TRA (GE-MU-FEU-TRA)

Listen Nr.	Kennwort der Partei	Ifd. Nr.	Name, Vorname	Wohnort
2	GE-MU-FEU-TRA	1	Gallert, Heidi	96515 Sonneberg
		2	Wöhner, Ralf	96515 Sonneberg
		3	Ehrlicher, Ines	96515 Sonneberg
		4	Heublein, André	96515 Sonneberg
		5	Kotzan, Horst	96515 Sonneberg
		6	Wöhner, Maria	96515 Sonneberg

Michael Kraus
Wahlleiter für die
Stadt Sonneberg

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilrates für den Ortsteil Spechtsbrunn der Stadt Sonneberg
Der Wahlausschuss der Stadt Sonneberg hat in seiner Sitzung am 23.04.2024 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilrates für den Ortsteil Spechtsbrunn der Stadt Sonneberg als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gemacht werden:

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber/Bewerberin und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber/Bewerberin durchgeführt. Der Wähler/Die Wählerin hat so viele Stimmen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind, das sind 4 Stimmen.

Es ist kein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden. Der Wähler/Die Wählerin vergibt seine/ihre Stimmen dadurch, dass er/sie auf dem amtlichen Stimmzettel wählbare Personen mit Nachnamen, Vornamen und Beruf oder in sonst eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich einträgt.

Michael Kraus
Wahlleiter für die
Stadt Sonneberg

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilrates für den Ortsteil Unterlind der Stadt Sonneberg

Der Wahlausschuss der Stadt Sonneberg hat in seiner Sitzung am 23.04.2024 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilrates für den Ortsteil Unterlind der Stadt Sonneberg als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gemacht werden:

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber/Bewerberin und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber/Bewerberin durchgeführt. Der Wähler/Die Wählerin hat so viele Stimmen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind, das sind 4 Stimmen.

Es ist kein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden. Der Wähler/Die Wählerin vergibt seine/ihre Stimmen dadurch, dass er/sie auf dem amtlichen Stimmzettel wählbare Personen mit Nachnamen, Vornamen und Beruf oder in sonst eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich einträgt.

Michael Kraus
Wahlleiter für die
Stadt Sonneberg

Wahlbekanntmachung für die Wahl der Kreistagsmitglieder des Landkreises Sonneberg sowie für die Wahl der Stadtratsmitglieder der Stadt Sonneberg

1. Am 26. Mai 2024 finden die Kommunalwahlen von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die Stadt Sonneberg bildet 25 Stimmbezirke. Die Wahlräume befinden sich:

Stimmbezirk-Nr.	Bezeichnung	Anschrift
101	Stadtzentrum I	Gesellschaftshaus, Charlottenstraße 5
102*	Stadtzentrum II	WBM GmbH, Juttastraße 29
103*	Stadtzentrum III	Rathaus, Zimmer 27, Bahnhofsplatz 1
104*	Stadtzentrum IV	Likra GmbH, Bismarckstraße 11
105*	Wolkenrasen I	Stadtteilzentrum „Wolke 14“, Friesenstraße 14
106	Wolkenrasen II	Gymnasium, Dammstraße 50
107	Wolkenrasen III	Schulzentrum, Fr.-Ludwig-Jahn-Straße 41
108	Unterlind	Vereinsheim Unterlind, Ortsstraße 43
109*	Oberlind I	Grundschule Oberlind, Hortgebäude, J.-Sebastian-Bach-Straße 9
110*	Oberlind II	Grundschule Oberlind, Hortgebäude, J.-Sebastian-Bach-Straße 9
111	Malmerz	Vereinsheim Malmerz, Malmerzer Str. 19
112	Neufang	Vereinsheim Neufang, Waldstraße 11
113*	Köppelsdorf / Hüttensteinach	SBBS-Staatliche Berufsbildende Schule Sonneberg, Max-Planck-Straße 49
114*	Steinbach	SBBS-Staatliche Berufsbildende Schule Sonneberg, Max-Planck-Straße 49
115*	Grube	Grundschule Grube, Eisenbahnstraße 16
116	Hönbach	Gemeindehaus Hönbach, Angerstraße 1
117*	Grund Altstadt	KTE „Zukunft“, Breite Straße 1
118		Regelschule Bürgerschule, Unterer Markt 4
119*	Wehd	KTE „Sonnenschein“, Einsteinstraße 8
120	Mürschnitz	Gasthof Luthardt, Hallgrund 2
121	Bettelhecken	KTE „Bienenschwarm“, Zollbrückenstraße 11
122	Hüttengrund	Vereinshaus, Alte Schulstraße 4
123	Spechtsbrunn	Feuerwehrgerätehaus, Am Winterberg 8
124	Hasenthal	Dorfgemeinschaftshaus, Rödelbergstraße 4
125	Haselbach	Gemeindezentrum, Am Schulplatz 2

***barrierefreie Wahllokale**

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses sind zwei Briefwahlvorstände gebildet worden. Die Arbeitsräume der Briefwahlvorstände befinden sich:

BW I Rathaus, Bahnhofsplatz 1, 96515 Sonneberg, Zimmer 28
BW II Rathaus, Bahnhofsplatz 1, 96515 Sonneberg, Zimmer 53

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag dem 26. Mai 2024 um 15.00 Uhr zur Ermittlung des Wahlergebnisses zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Die Wahlen werden als Verhältniswahl durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jeder Wähler und jede Wählerin hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt.

Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfsperson hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum sowie zu den Arbeitsräumen der Briefwahlvorstände; soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag 26. Mai 2024 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden. Die Briefwahlvorstände sind nicht zuständig für die Entgegennahme von Wahlbriefen.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 27. Mai 2024 und ggf. am Dienstag, dem 28. Mai 2024 jeweils um 08.00 Uhr bis voraussichtlich 16.00 Uhr, in denselben Wahlräumen sowie in den Arbeitsräumen des Briefwahlvorstands fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Sonneberg, 26.04.2024

Stadt Sonneberg
Michael Kraus
Wahlleiter für die
Stadt Sonneberg

Wahlbekanntmachung für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters für den Ortsteil Haselbach der Stadt Sonneberg

1. Am 26. Mai 2024 findet die Wahl des Ortsteilbürgermeisters für den Ortsteil Haselbach der Stadt Sonneberg von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Der Ortsteil Haselbach bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich in 96515 Sonneberg, Am Schulplatz 2, Gemeindezentrum.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt.

Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfsperson hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum sowie zu den Arbeitsräumen der Briefwahlvorstände; soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag 26. Mai 2024 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden. Die Briefwahlvorstände sind nicht zuständig für die Entgegennahme von Wahlbriefen.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 27. Mai 2024 und ggf. am Dienstag, dem 28. Mai 2024 jeweils um 08.00 Uhr bis voraussichtlich 16.00 Uhr, in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfsperson hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

gesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Sonneberg, 26.04.2024
Stadt Sonneberg
Michael Kraus
Wahlleiter für die
Stadt Sonneberg

Wahlbekanntmachung für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters für den Ortsteil Hasenthal der Stadt Sonneberg

- Am 26. Mai 2024 findet die Wahl des Ortsteilbürgermeisters für den Ortsteil Hasenthal der Stadt Sonneberg von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.
- Der Ortsteil Hasenthal bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich in 96515 Sonneberg, Rödelbergstraße 4, Dorfgemeinschaftshaus.
- In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
- Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
- Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

- Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.
- Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.
 - Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.
 - Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfleistung von der Wahl erlangt hat.
 - Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum sowie zu den Arbeitsräumen der Briefwahlvorstände; soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

- Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag 26. Mai 2024 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden. Die Briefwahlvorstände sind nicht zuständig für die Entgegennahme von Wahlbriefen.
- Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

- Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 27. Mai 2024 und ggf. am Dienstag, dem 28. Mai 2024 jeweils um 08.00 Uhr bis voraussichtlich 16.00 Uhr, in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Sonneberg, 26.04.2024
Stadt Sonneberg
Michael Kraus
Wahlleiter für die
Stadt Sonneberg

Wahlbekanntmachung für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters für den Ortsteil Hönbach der Stadt Sonneberg

- Am 26. Mai 2024 findet die Wahl des Ortsteilbürgermeisters für den Ortsteil Hönbach der Stadt Sonneberg von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.
- Der Ortsteil Hönbach bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich in 96515 Sonneberg, Angerstraße 1, Gemeindehaus. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
- Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält

nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

- Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.

- Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.
- Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfleistung von der Wahl erlangt hat.

- Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum sowie zu den Arbeitsräumen der Briefwahlvorstände; soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

- Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag 26. Mai 2024 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden. Die Briefwahlvorstände sind nicht zuständig für die Entgegennahme von Wahlbriefen.

- Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

- Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 27. Mai 2024 und ggf. am Dienstag, dem 28. Mai 2024 jeweils um 08.00 Uhr bis voraussichtlich 16.00 Uhr, in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Sonneberg, 26.04.2024
Stadt Sonneberg
Michael Kraus
Wahlleiter für die
Stadt Sonneberg

Wahlbekanntmachung für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters für den Ortsteil Neufang der Stadt Sonneberg

- Am 26. Mai 2024 findet die Wahl des Ortsteilbürgermeisters für den Ortsteil Neufang der Stadt Sonneberg von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.
- Der Ortsteil Neufang bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich in 96515 Sonneberg, Waldstraße 11, Vereinszentrum. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
- Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf eintragen.

- Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfleistung von der Wahl erlangt hat.

- Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind

öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum sowie zu den Arbeitsräumen der Briefwahlvorstände; soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

- Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag 26. Mai 2024 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle auch abgegeben werden. Die Briefwahlvorstände sind nicht zuständig für die Entgegennahme von Wahlbriefen.

- Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

- Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 27. Mai 2024 und ggf. am Dienstag, dem 28. Mai 2024 jeweils um 08.00 Uhr bis voraussichtlich 16.00 Uhr, in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Sonneberg, 26.04.2024
Stadt Sonneberg
Michael Kraus
Wahlleiter für die
Stadt Sonneberg

Wahlbekanntmachung für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters für den Ortsteil Höttengrund der Stadt Sonneberg

- Am 26. Mai 2024 findet die Wahl des Ortsteilbürgermeisters für den Ortsteil Höttengrund der Stadt Sonneberg von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.
- Der Ortsteil Höttengrund bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich in 96515 Sonneberg, Alte Schulstraße 4, Vereinshaus.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

- Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

- Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind

öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum sowie zu den Arbeitsräumen der Briefwahlvorstände; soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

- Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag 26. Mai 2024 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle auch abgegeben werden. Die Briefwahlvorstände sind nicht zuständig für die Entgegennahme von Wahlbriefen.

- Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

- Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 27. Mai 2024 und ggf. am Dienstag, dem 28. Mai 2024 jeweils um 08.00 Uhr bis voraussichtlich 16.00 Uhr, in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Sonneberg, 26.04.2024
Stadt Sonneberg
Michael Kraus
Wahlleiter für die
Stadt Sonneberg

Wahlbekanntmachung für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters für den Ortsteil Hönbach der Stadt Sonneberg

- Am 26. Mai 2024 findet die Wahl des Ortsteilbürgermeisters für den Ortsteil Hönbach der Stadt Sonneberg von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfleistung von der Wahl erlangt hat.

- Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind

Wahlbekanntmachung für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters für den Ortsteil Oberlind der Stadt Sonneberg

1. Am 26. Mai 2024 findet die Wahl des Ortsteilbürgermeisters für den Ortsteil Oberlind der Stadt Sonneberg von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Der Ortsteil Oberlind bildet drei Stimmbezirke. Die Wahlräume befinden sich:

Oberlind I Grundschule Oberlind, Hortgebäude, J.-Sebastian-Bach-Straße 9

Oberlind II Grundschule Oberlind, Hortgebäude, J.-Sebastian-Bach-Straße 9

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum sowie zu den Arbeitsräumen der Briefwahlvorstände; soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag 26. Mai 2024 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden. Die Briefwahlvorstände sind nicht zuständig für die Entgegennahme von Wahlbriefen.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 27. Mai 2024 und ggf. am Dienstag, dem 28. Mai 2024 jeweils um 08.00 Uhr bis voraussichtlich 16.00 Uhr, in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Sonneberg, 26.04.2024

Stadt Sonneberg

Michael Kraus

Wahlleiter für die

Stadt Sonneberg

Wahlbekanntmachung für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters für den Ortsteil Unterlind der Stadt Sonneberg

1. Am 26. Mai 2024 findet die Wahl des Ortsteilbürgermeisters für den Ortsteil Unterlind der Stadt Sonneberg von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Der Ortsteil Unterlind bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich in 96515 Sonneberg, Am Winterberg 8, Feuerwehrgerätehaus.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf eintragen.

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum sowie zu den Arbeitsräumen der Briefwahlvorstände; soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag 26. Mai 2024 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden. Die Briefwahlvorstände sind nicht zuständig für die Entgegennahme von Wahlbriefen.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 27. Mai 2024 und ggf. am Dienstag, dem 28. Mai 2024 jeweils um 08.00 Uhr bis voraussichtlich 16.00 Uhr, in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Sonneberg, 26.04.2024

Stadt Sonneberg

Michael Kraus

Wahlleiter für die

Stadt Sonneberg

umschlag angegebene Stelle auch abgegeben werden. Die Briefwahlvorstände sind nicht zuständig für die Entgegennahme von Wahlbriefen.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 27. Mai 2024 und ggf. am Dienstag, dem 28. Mai 2024 jeweils um 08.00 Uhr bis voraussichtlich 16.00 Uhr, in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Sonneberg, 26.04.2024

Stadt Sonneberg

Michael Kraus

Wahlleiter für die

Stadt Sonneberg

Wahlbekanntmachung für die Wahl des Ortsteilrates für den Ortsteil Haselbach der Stadt Sonneberg

1. Am 26. Mai 2024 findet die Wahl des Ortsteilrates für den Ortsteil Haselbach der Stadt Sonneberg von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Der Ortsteil Haselbach bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich in 96515 Sonneberg, Am Schulplatz 2, Gemeindezentrum.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat so viele Stimmen wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind, das sind 6 Stimmen. Der gültige Wahlvorschlag ist auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Die Wähler können den Wahlvorschlag unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen. Sie können aber auch Bewerber streichen und Stimmen durch Hinzufügung wählbarer Personen vergeben, indem sie diese mit Nachnamen, Vornamen und Beruf oder sonst eindeutig bezeichnender Weise eintragen.

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt.

Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum sowie zu den Arbeitsräumen der Briefwahlvorstände; soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag 26. Mai 2024 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden. Die Briefwahlvorstände sind nicht zuständig für die Entgegennahme von Wahlbriefen.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 27. Mai 2024 und ggf. am Dienstag, dem 28. Mai 2024 jeweils um 08.00 Uhr bis voraussichtlich 16.00 Uhr, in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Sonneberg, 26.04.2024

Stadt Sonneberg

Michael Kraus

Wahlleiter für die

Stadt Sonneberg

Wahlbekanntmachung für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters für den Ortsteil Spechtsbrunn der Stadt Sonneberg

1. Am 26. Mai 2024 findet die Wahl des Ortsteilbürgermeisters für den Ortsteil Spechtsbrunn der Stadt Sonneberg von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Der Ortsteil Spechtsbrunn bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich in 96515 Sonneberg, Am Winterberg 8, Feuerwehrgerätehaus.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf eintragen.

Wahlbekanntmachung für die Wahl des Ortsteilrates für den Ortsteil Hasenthal der Stadt Sonneberg

- Am 26. Mai 2024 findet die Wahl des Ortsteilrates für den Ortsteil Hasenthal der Stadt Sonneberg von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.
- Der Ortsteil Hasenthal bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich in 96515 Sonneberg, Rödelbergstraße 4, Dorfgemeinschaftshaus". In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
- Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt. Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise: Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat so viele Stimmen wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen, das sind 6 Stimmen. Der gültige Wahlvorschlag ist auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Die Wähler können den Wahlvorschlag unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen. Sie können aber auch Bewerber streichen und Stimmen durch Hinzufügung wählbarer Personen vergeben, indem sie diese mit Nachnamen, Vornamen und Beruf oder sonst eindeutig bezeichnender Weise eintragen.
- Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden. Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfsperson hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfsleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfsleistung von der Wahl erlangt hat.
- Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum sowie zu den Arbeitsräumen der Briefwahlvorstände; soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.
- Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden. Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfsperson hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfsleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfsleistung von der Wahl erlangt hat.
- Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum sowie zu den Arbeitsräumen der Briefwahlvorstände; soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.
- Der Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag 26. Mai 2024 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden. Die Briefwahlvorstände sind nicht zuständig für die Entgegennahme von Wahlbriefen.
- Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
- Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 27. Mai 2024 und ggf. am Dienstag, dem 28. Mai 2024 jeweils um 8.00 Uhr bis voraussichtlich 16.00 Uhr, in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Sonneberg, 26.04.2024

Stadt Sonneberg
Michael Kraus
Wahlleiter für die
Stadt Sonneberg

Wahlbekanntmachung für die Wahl des Ortsteilrates für den Ortsteil Hönbach der Stadt Sonneberg

- Am 26. Mai 2024 findet die Wahl des Ortsteilrates für den Ortsteil Hönbach der Stadt Sonneberg von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.
- Der Ortsteil Hönbach bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich in 96515 Sonneberg, Angerstraße 1, Gemeindehaus. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
- Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt. Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat so viele Stimmen wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen, das sind 4 Stimmen. Die Wähler vergeben Ihre Stimmen dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel so viele wählbare Personen mit Nachnamen, Vornamen und Beruf oder in sonst eindeutig bezeichnender Weise eintragen wie sie Stimmen haben.

- Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden. Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfsperson hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfsleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfsleistung von der Wahl erlangt hat.
- Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum sowie zu den Arbeitsräumen der Briefwahlvorstände; soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.
- Der Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag 26. Mai 2024 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden. Die Briefwahlvorstände sind nicht zuständig für die Entgegennahme von Wahlbriefen.
- Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
- Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 27. Mai 2024 und ggf. am Dienstag, dem 28. Mai 2024 jeweils um 8.00 Uhr bis voraussichtlich 16.00 Uhr, in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Sonneberg, 26.04.2024

Stadt Sonneberg
Michael Kraus
Wahlleiter für die
Stadt Sonneberg

Wahlbekanntmachung für die Wahl des Ortsteilrates für den Ortsteil Hüttengrund der Stadt Sonneberg

- Am 26. Mai 2024 findet die Wahl des Ortsteilrates für den Ortsteil Hüttengrund der Stadt Sonneberg von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.
- Der Ortsteil Hüttengrund bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich in 96515 Sonneberg, Alte Schulstraße 4, Vereinsheim. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
- Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt. Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung auf eine Person durchgeführt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind, das sind 4 Stimmen. Die Wähler vergeben Ihre Stimmen dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel so viele wählbare Personen mit Nachnamen, Vornamen und Beruf oder in sonst eindeutig bezeichnender Weise eintragen wie sie Stimmen haben.

- Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden. Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfsperson hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfsleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfsleistung von der Wahl erlangt hat.
- Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum sowie zu den Arbeitsräumen der Briefwahlvorstände; soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.
- Der Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag 26. Mai 2024 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden. Die Briefwahlvorstände sind nicht zuständig für die Entgegennahme von Wahlbriefen.
- Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
- Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 27. Mai 2024 und ggf. am Dienstag, dem 28. Mai 2024 jeweils um 8.00 Uhr bis voraussichtlich 16.00 Uhr, in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Nichtamtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung der Grenzfeststellung, der Grenzwiederherstellung und der Abmarkung*) von Flurstücksgrenzen

In der
Gemeinde: Sonneberg
Gemarkung: Sonneberg
Flur(en): o
Flurstück(e): 1400/3, 1401, 1402/3, 1402/5, 1688/6, 1689
wurde eine

- Grenzfeststellung
- Grenzwiederherstellung
- Abmarkung

nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 15 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Über das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung wurde eine Grenzniederschrift aufgenommen. Diese Grenzniederschrift sowie die dazugehörige Skizze können von den Beteiligten

vom 06.05.2024 bis 07.06.2024
in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr (Mo-Do), -12:00 Uhr (Fr)
in den Räumen der
Vermessungsstelle ÖbVI Marcel Pabst, Max-Planck-Straße 31,
96515 Sonneberg

eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 ThürVermGeoG wird durch Offenlegung das Ergebnis der o. g. Liegenschaftsvermessung bekannt gegeben. Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch erhoben wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist bei Vermessungsstelle ÖbVI Marcel Pabst, Max-Planck-Straße 31, 96515 Sonneberg Widerspruch erhoben werden.

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung der Grenzfeststellung, der Grenzwiederherstellung und der Abmarkung*) von Flurstücksgrenzen

In der
Gemeinde: Sonneberg
Gemarkung: Sonneberg
Flur(en): o
Flurstück(e): 1402/17
wurde eine

- Grenzfeststellung
- Grenzwiederherstellung
- Abmarkung

nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 15 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Über das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung wurde eine Grenzniederschrift aufgenommen. Diese Grenzniederschrift sowie die dazugehörige Skizze können von den Beteiligten

vom 06.05.2024 bis 07.06.2024
in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr (Mo-Do), -12:00 Uhr (Fr)
in den Räumen der
Vermessungsstelle ÖbVI Marcel Pabst, Max-Planck-Straße 31,
96515 Sonneberg

eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 ThürVermGeoG wird durch Offenlegung das Ergebnis der o. g. Liegenschaftsvermessung bekannt gegeben. Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch erhoben wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist bei Vermessungsstelle ÖbVI Marcel Pabst, Max-Planck-Straße 31, 96515 Sonneberg Widerspruch erhoben werden.

Sprechtag des Thüringer Bürgerbeauftragten in Sonneberg

Der Thüringer Bürgerbeauftragte, Dr. Kurt Herzberg, kommt zu einem Sprechtag nach Sonneberg. Bürgerinnen und Bürger werden im Rahmen des Sprechtags beraten und können ihre Anliegen vorbringen.

Der Sprechtag findet statt am:

7. Mai 2024 ab 9:00 Uhr
im Landratsamt Sonneberg,
Bahnhofstraße 66 (Raum 240)
96515 Sonneberg

Aus organisatorischen Gründen wird darum gebeten, dass Interessierte zuvor einen **persönlichen Gesprächstermin** unter der Telefonnummer **0361/57 3113871** vereinbaren. Unterlagen zu den Anliegen, wie etwa Bescheide oder andere Behördenschreiben, sollten zu den Terminen bereits mitgebracht werden.

„Im Gespräch versuche ich, die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger

zu klären und sie im Umgang mit Behörden zu unterstützen. Der direkte Austausch, das Miteinanderreden und das Interesse für die Belange der Bürgerinnen und Bürger, sind Kernpunkte meiner Arbeit“, so Dr. Kurt Herzberg. Deshalb sei es ihm besonders wichtig, regelmäßig vor Ort in den Thüringer Kommunen Sprechstage anzubieten.

Der Thüringer Bürgerbeauftragte hilft in allen Fällen, in denen Bürgerinnen und Bürger von einer Handlung der öffentlichen Verwaltung betroffen sind. Jeder hat das Recht, sich mit seinem Anliegen an den Bürgerbeauftragten zu wenden. Der Bürgerbeauftragte hilft schnell und unbürokratisch bei der Suche nach einer einvernehmlichen Lösung, klärt schwierige Sachverhalte und erläutert rechtliche Zusammenhänge. Die Beratung ist kostenlos.

Bürgeranliegen können auch per E-Mail an post@buergerbeauftragter-thueringen.de sowie schriftlich an das Postfach 90 04 55, 99107 Erfurt gerichtet werden.

Weitere Termine für Sprechstage sowie Informationen zur Arbeit des Bürgerbeauftragten finden Sie unter www.buergerbeauftragter-thueringen.de

MuT-Preis – Jetzt für den Unternehmerpreis bewerben!

Der „MuT-Preis“ zeichnet besonderes Engagement in der Region Südhessen aus. MuT steht für „Mittelstand und Thüringen“, denn Unternehmertum ist der Garant für unseren wirtschaftlichen Erfolg. In diesem Jahr wird der MuT-Preis zum 16. Mal vergeben. Bis zum 5. Mai 2024 können sich Unternehmen bewerben.

Der Unternehmerpreis MuT ist eine Initiative der IHK Südhessen, der Handwerkskammer Südhessen, der Tageszeitungen Freies Wort, Südhessische Zeitung und Meininger Tageblatt. Der Preis würdigte Menschen und Firmen, die Südhessens wirtschaftliche Zukunft sichern: mit ihrem unternehmerischen Engagement, mit herausragenden Leistungen und oft hohen persönlichen und wirtschaftlichen Risiken – mit Mut eben:

- Unternehmen, die mit innovativen Produkten ihre Branche bereichern oder mit neuen Vertriebs- und Marketingstrategien erfolgreich expandieren
- Unternehmen, die wirtschaftlichen Erfolg mit der Wahrnehmung regionaler Verantwortung und fairen Arbeitsbedingungen verbinden, etwa durch Familienfreundlichkeit, Sponsoring oder Engagement für Südhessische Belange
- Unternehmen, die zugleich Innovationen umsetzen, Traditionen bewahren und zukunftsgerichtete Produkte entwickeln
- Unternehmen, die sich in besonderem Maße für die Ausbildung einsetzen, denn sorgfältig ausgebildete Mitarbeiter sind entscheidend für die wirtschaftliche Zukunft unserer Region
- Unternehmen, die auf Familienfreundlichkeit setzen, sich beispielgebend sozial und regional engagieren (z. B. Wahrnehmung von Ehrenamt, Sponsoring)

Der „MuT-Preis“ prämiert unternehmerische Erfolgsgeschichten in drei Kategorien:

- Unternehmen des Jahres
- Mitarbeiter sind Zukunft
- Aufstieg durch Innovation

Wie kann ich mich bewerben?

Hat sich Ihr Unternehmen in den letzten Jahren besonders gut entwickelt? Gehen Sie neue Wege in der Mitarbeitergewinnung? Oder zeichnen Sie sich durch Erfindergeist aus?

Dann bewerben Sie sich bis 5. Mai 2024 online für den MuT-Preis. Teilnehmen kann jedes Mitgliedsunternehmen der IHK Südhessen

mit Sitz in den Landkreisen Schmalkalden-Meiningen, Sonneberg und Hildburghausen, im Ilm-Kreis und in der kreisfreien Stadt Suhl sowie jedes Mitglied der Handwerkskammer Südhessen mit Sitz in den Landkreisen Schmalkalden-Meiningen, Sonneberg und Hildburghausen, im Wartburgkreis und in der Stadt Suhl – unabhängig seiner Größe, Rechtsform oder Branche.

Die eingegangenen Bewerbungen werden anschließend gesichtet und von einer fachkundigen Jury bewertet. Die hochkarätige Jury ist besetzt mit Spitzenvertretern der Südhessischen Wirtschaftskammern, der Suhler Verlagsgesellschaft sowie der Technischen Universität Ilmenau und der Hochschule Schmalkalden.

Die Bekanntgabe und Ehrung der drei diesjährigen MuT-Preisträger erfolgt im Rahmen des Jahresempfangs der IHK Südhessen am 22. August 2024 im Congress Centrum in Suhl.

Thüringer Naturschutzpreis 2024: „Stadt Natur, Land Natur: meine Natur“

Unter dem Motto „Stadt Natur, Land Natur: meine Natur“ ruft die Stiftung Naturschutz Thüringen dazu auf, sich für den Thüringer Naturschutzpreis 2024 zu bewerben. Dieser wird bereits zum 9. Mal verliehen und steht unter der Schirmherrschaft von Thüringens Umweltminister Bernhard Stengele.

Ob in der Stadt oder auf dem Dorf – Natur im direkten Wohnumfeld stärkt das Wohlbefinden. Öffentliche Räume im Siedlungsbereich können durch clevere Maßnahmen im Sinne des Naturschutzes aufgewertet werden. Die für Insekten, Fledermäuse und Vögel einladend gestaltete und begrünte Fassade der Gemeindeverwaltung oder der mit blühenden Wiesen und wilden Ecken naturnah gestaltete Park im Wohnviertel, diese grünen Inseln sind nicht nur Wohlfühläsen für Menschen, sie geben auch vielen Tieren und Pflanzen einen wertvollen Rückzugsraum. Jedes Stück Grün im stark bebauten Umfeld sorgt außerdem für mehr Versickerung von Regenwasser und beeinflusst das Kleinklima positiv.

Die Stiftung Naturschutz Thüringen möchte genau solche Projekte von Stadt- und Gemeindeverwaltungen auszeichnen – ganz nach dem Motto „Stadt Natur, Land Natur: meine Natur“. Alle Städte, Gemeinden, Dörfer und Ortsteile im Freistaat Thüringen sind dazu aufgerufen, sich zu bewerben. Aber auch Bürger, Vereine oder Schulen, können ihre Kommune für den Naturschutzpreis vorschlagen.

„Innovative Projekte mit einem hohen Mehrwert für den Naturschutz liegen uns besonders am Herzen. Dabei möchten wir insbesondere Städte, Dörfer oder Gemeinden auszeichnen, die neben der Erhöhung von Biodiversität zum Beispiel auch zum Klima- und Hochwasserschutz beitragen“, so Carlotta Schulz, stellv. Geschäftsführerin der Stiftung Naturschutz Thüringen.

Die Verleihung des Thüringer Naturschutzpreises findet am 11. September 2024 in Erfurt statt.

Alle weiteren Informationen sowie das Bewerbungsformular finden alle Interessierten auf der Webseite der Stiftung Naturschutz Thüringen unter: <https://www.stiftung-naturschutz-thueringen.de/thueringer-naturschutzpreis-2024>

Bewerbungsschluss ist der 22. Mai 2024.

Hintergrund: Seit 2008 verleiht die Stiftung Naturschutz Thüringen in zweijährigem Abstand den Thüringer Naturschutzpreis. Dieser wird immer zu einem speziellen Naturschutzbereich vergeben. Über die Vergabe entscheidet eine Jury, die von der Stiftung Naturschutz Thüringen berufen wird.

2024

9. Thüringer Naturschutzpreis

“Stadt Natur, Land Natur -
meine Natur!”

Wir suchen innovative
Naturschutzprojekte in
Stadt, Dorf, Gemeinde oder Ortsteil!

Jetzt bis 22. Mai bewerben:



Stiftung
NATURSCHUTZ
THÜRINGEN

Öffentlicher Teil

Sich begegnen, lesen und kulturelle Räume schaffen in Sonneberg
 Neugierige Blicke Mitte März vor der Sonneberger Buchhandlung: Ein Transporter aus Köln rollt mit einem Anhänger und einem Hubwagen im Nieselregen über den PIKO-Platz und entlädt ein L-förmiges Holzteil mit Metallsockel und Glasscheiben. „Was ist das denn?“, fragt ein kleines Mädchen mit langem Zopf, Brille und buntem Regenschirm interessiert. Lilly, so heißt sie. Und sie erfährt von Architektin Simone Wicklein aus dem städtischen Bauamt und Buchhändlerin Julianne Strauß, dass es sich um einen neuen Bücherschrank handelt. „Dort kannst du dann deine ausgelesenen Bücher einstellen und dir kostenlos ein neues mitnehmen oder im Sommer ein Eis essen und dabei schmökern“, erklärt ihr Julianne Strauß. Lilly schaut durch die Glasscheiben durch den noch leeren Bücherschrank und freut sich sichtlich auf das, was da kommt. Auch die Sonnebergerin Ingeborg Diez erkundigt sich im Vorbeigehen nach dem noch unbekannten Gegenstand vor dem Sonneberger Buchhandlung. Die Idee eines öffentlichen Bücherschranks findet sie spontan „einfach klasse“ Sie erzählt von ihrer Schwester in Grimma: „Entlang der Mulde gibt es etliche davon, die sehr gut angenommen werden“, weiß die Sonnebergerin.

Begegnung, Austausch und ein kleines Stückchen Kultur zu schaffen, war der Ansatz für die Anschaffung zweier Bücherschränke für die Sonneberger Innenstadt. Ein weiterer steht seit Mitte März in unmittelbarer Nähe zur Stadtbibliothek Sonneberg am Bahnhofplatz. Ermöglicht wurde die Finanzierung durch das Bundesförderprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“, umgesetzt durch das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Auftrag des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB).

In unmittelbarer Nähe zur Stadtbibliothek und zur Buchhandlung gibt es also, ab sofort die Möglichkeit, gut erhaltene Lektüre aus dem privaten Fundus einzustellen und sich im Gegenzug ein Buch von Interesse mitzunehmen. Kostenlos versteht sich. Die offenen Bücherboxen, konzipiert als Stadtmöbel, haben ihren Platz bereits an vielen Standorten in Deutschland. Angefertigt und in Sonneberg aufgestellt wurden sie von der urbanlife e.G. aus Köln, die einige Jahre Erfahrung mit offenen Bücherschränken mitbringt.

fentlichten Buch vor. Auch konnten Schunks Werke zum Aktionspreis in der Buchhandlung erworben werden, inklusive Signierstunde. Natürlich ließ es sich der Autor nicht nehmen, auch eines seiner Bücher im neuen Schrank zu platzieren.

Patin für den zweiten Bücherschrank am Bahnhofplatz wird die Stadtbibliothek Sonneberg sein. Deren Leiterin Nicole Obermeier ist vom Konzept überzeugt: „Bücherschränke leisten einen wichtigen Beitrag zur Leseförderung und sind außerdem nachhaltig. Ausgelesene Bücher finden auf diese Weise neue Interessenten, und das niederschwellig und kostenfrei. Wir werden immer wieder gefragt, wo gebrauchte Bücher hingebraucht werden können, nun stehen gleich zwei Anlaufstellen für die Sonneberger zur Verfügung.“



In Sichtweite zur Stadtbibliothek ist am Bahnhofplatz ebenfalls ein neuer Bücherschrank mit Sitzgelegenheit postiert worden.

Fotos: Stadt Sonneberg/C. Heinkel

Gemeinsames Werben um zukünftige Ärzte: Praxistour führte Jenaer Medizinstudentinnen in Stadt und Landkreis

Groß sind die Bemühungen der Ärzteschaft und der kommunalen Familie im Landkreis Sonneberg, um gemeinsam etwas gegen den Ärztemangel in unserer Region zu tun. Ein mittelfristig angelegter Lösungsansatz ist hierbei das Projekt „Ärztescout Thüringen“. Dabei werden Medizinstudenten der Universität Jena zu einer Praxis- und Kennenlemtour in die Thüringer Regionen eingeladen, um sie perspektivisch für eine berufliche Tätigkeit vor Ort zu gewinnen. In enger Kooperation des Universitätsklinikums Jena, der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen, niedergelassenen Ärzten und der kommunalen Familie wurde diese Praxistour nunmehr erstmals im Landkreis Sonneberg durchgeführt.

Der Einladung in unseren Landkreis folgten am 20. März 2024 drei Medizinstudentinnen der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Die angehenden Ärztinnen, allesamt im achten Semester ihres Medizinstudiums, nutzten die Gelegenheit zum erstmaligen Kennenlernen unserer Region. Einen positiven Eindruck von den breiten Perspektiven einer Tätigkeit im ambulanten ärztlichen Bereich unseres Kreises gewannen die Studentinnen zunächst bei einem Besuch im Facharztzentrum Sonneberg. Dr. Christian Franke, Ärztlicher Leiter und Geschäftsführer der Gesellschaft, stellte gemeinsam mit Dr. Claudia Bauer und dem weiteren Ärzteam das intersektorale medizinische Versorgungszentrum ausführlich vor.

Kommunalpolitiker warben für die Region

Diesem Auftakt im Besuchsprogramm schloss sich eine Gesprächsrunde mit Vertretern der kommunalen Familie an. Hierbei waren die Bürgermeister Dr. Heiko Voigt (Sonneberg), Norbert Zitzmann (Lauscha), Ute Hopf (Schalkau) und Ute Müller-Gothe (Frankenblick) gemeinsam mit den Kreisräten Wilhelm Rainer Häusler, Jürgen Treutler und Landrat Robert Sesselmann um die angehenden Ärztinnen, die zur Sicherung und Fortentwicklung der örtlichen Gesundheitsversorgung dringend gebraucht werden. Die Kommunalpolitiker unterstrichen die vielen Vorteile unserer Region und sicherten ihre volle Unterstützung zu, wenn sich die Medizinstudentinnen für ein späteres Engagement im Landkreis entscheiden würden. In Ergänzung dessen stellte Bürgermeisterin Ute Hopf den Studentinnen später das Landambulatorium Schalkau vor, dessen Arztpraxis Ende September 2023 aus Altersgründen geschlossen werden musste. Von den hier gegebenen Möglichkeiten zeigten sich die angehenden Ärztinnen durchaus angetan.

Vorstellung der Arbeit an Zukunftsthemen in der SBBS

Ziel der Praxistour war es auch, dass die Medizinstudentinnen unser Landkreis aus unterschiedlichen Perspektiven kennenlernen und sich mit anderen jungen Leuten austauschen. Neben dem ambulanten medizinischen Bereich war daher der Bildungssektor ein zweiter Schwerpunkt des Besuchsprogramms. Querverbindungen zur Medizin und folglich große Kooperationschancen gibt es hier vor allem an der Staatlichen Berufsbildenden Schule Sonneberg (SBBS). Schulleiter Steffen Werner, Stellvertreter Uwe Blechschmidt sowie Schülerinnen und Schüler des Beruflichen Gymnasiums stellten den Medizinstudentinnen wegweisende Bildungsinhalte und Zukunftsthemen vor, die an der SBBS innerhalb der MINT-Clusters der Stadt Sonneberg vermittelt werden. Dazu zählt neben der Wasserstofftechnik die neue Fachrichtung Daten- und Informationstechnik mit der Spezialisierung Medizintechnik. Das Thüringen einzigartige Bildungsangebot startet zum Schuljahr 2024/25 am Beruflichen Gymnasium der SBBS. Es trägt den Veränderungsprozessen im Gesundheitssektor Rechnung, bei dem die Digitalisierung eine entscheidende Rolle spielt – so zum Beispiel in Form von Online-Sprechstunden, Telemedizin, elektronische Patientenakte oder Gesundheits-Apps, die zunehmend den traditionellen Arztbesuch ergänzen. Die neue Fachrichtung soll in diesem Bereich der Fachkräftegewinnung dienen und langfristig zu einer Entlastung von Ärztinnen und Ärzten beitragen.

Gleiches gilt für die Robotik als weiteres Zukunftsthema, dem man sich an der SBBS im Unterricht sowie in einer Arbeitsgruppe widmet. Mit finanzieller Unterstützung der Stadt Sonneberg stehen der SBBS zwei Roboter zur Verfügung, deren Programmierung insbesondere im medizinischen Bereich große Anwendungsmöglichkeiten erlauben. So könnten die Mensch-Maschinen zukünftig in der Bewegungsförderung, in der Krankheitsprävention oder in der Humanmedizin zur Entlastung des medizinischen Personals in Gesundheitseinrichtungen vielfältigen Einsatz finden. Hieran will die SBBS verstärkt arbeiten und forschen – was auch bei den Medizinstudentinnen der Universität Jena auf großes Interesse stieß. Auch bieten die vorgestellten Themenbereiche sehr gute Ansätze, um eine langfristige Kooperation zwischen der SBBS und der Medizinischen Fakultät der Uni Jena aufzubauen.

Schülerwettbewerb „Der Goldene Lachmuskel“ lockerte auf

Die Medizinstudentinnen sollten vor Ort nicht nur durch viele sachliche Informationen von den Vorteilen unseres Landkreises überzeugt werden. Man wollte sie bei einem Programmpunkt auch zum Schmunzeln bringen und hierdurch positive Emotionen wecken, um in guter Erinnerung zu bleiben. Quasi als „Lachtherapie für zwischendurch“ durften die Medizinstudentinnen beim Besuch der SBBS daher als Jury beim Schülerwettbewerb „Der Goldene Lachmuskel“ fungieren. Hierbei wurde der lustigste Arztwitz gesucht und mit dankenswerter Unterstützung der Sparkasse Sonneberg mit einem Preisgeld prämiert. Mitmachen konnten alle Schulen des Landkreises Sonneberg. Die angehenden Ärztinnen aus Jena votierten schließlich für einen Witz, der sowohl von der SBBS als auch von der Gemeinschaftsschule „Sibylle Abel“ Sonneberg eingereicht wurde. Folglich teilen sich beide Schulen den „Goldenen Lachmuskel“ und das Preisgeld in Höhe von 1.000,- Euro. Ein ausführlicher Bericht hierzu wird folgen. Text: Michael Volk



Besuch im Facharztzentrum Sonneberg.

Foto: LRA SON/M. Volk

Heidi Gallert wurde für ihr Engagement geehrt

Nachträglich zum Sonneberger Jahresempfang wurde nun in der Stadtratssitzung vom 20. März 2024 Heidi Gallert für ihr großes ehrenamtliches Engagement geehrt. Die Oberländerin musiziert mit ganz viel Herz.

Zwar spielt sie nicht die erste Geige, ist jedoch die Vorsitzende des Blasorchesters Oberlind e. V. 1848 und setzt sich in dieser Funktion seit vielen Jahren für das traditionsreiche Kulturgut der Blasmusik und das gemeinschaftliche Musizieren in und um Sonneberg ein. Egal, wo die Oberländer auftreten, ob in kleiner oder großer Besetzung, beim ausverkauften Weihnachtskonzert oder bei den Kerwa-Standeln im Hinterland – Heidi Gallert und ihre Querflöte dürfen auf keinen Fall fehlen, wenn Marsch, Polka und Schlager angestimmt werden. Mit dabei ist im Regelfall Ehemann Ralf an der Klarinette und manchmal sogar die beiden Töchter, ebenfalls schon mit dem Virus infiziert.



Heidi Gallert (rechts) wurde nachträglich in der Stadtratssitzung für ihr großes Engagement rund um die Oberländer Blasmusik ausgezeichnet.

Foto: Carl-Heinz Zitzmann

Gerade auch bei städtischen Veranstaltungen sind die Oberländer Blasmusiker Garanten für gute Laune und beste Stimmung – etwa bei den Weihnachtsmärkten, beim Stadt- und Museumsfest, bei Veranstaltungen im G-Haus oder der Wolke 14. Auf sie ist immer Verlass. Erst im vorigen Jahr feierte der Verein sein 175-jähriges Bestehen und wurde zwei Tage lang mit viel Musik im Festzelt auf dem Oberländer Sportplatz dieser wichtige Geburtstag zelebriert.

„Wenn ein Verein alt werden will, muss er jung bleiben.“ Dieser Satz stammt von Heidi Gallert. Deshalb rückte Bürgermeister Dr. Heiko Voigt in seiner Laudatio auch besonders die aktive Nachwuchsarbeit



Im neuen Look der Sonneberger Spielmeile sind die „Spielregeln“ für die Bücherschränke direkt an Ort und Stelle notiert.

Der geistige Vater des Projektes ist Stadtplaner, Architekt und Designer Hans-Jürgen Greve. Er will motivieren, Menschen, Kunst und Kultur auf die Straße zu bringen: „Die Orte verändern sich, an denen die Bücherschränke stehen. Es ist das Tauschen, das uns fasziniert. Der Austausch der Bücher und der Blicke. Hier dürfen wir uns ansprechen. Auch ohne, dass ich einen Hund habe, darf ich am Schrank einfach mal mit jemandem in Kontakt treten. Ohne Vorwarnung ins Gespräch gehen. Was wird daraus? Einfach nur ein flüchtiger Kontakt oder mehr? Das sind die noch ungeahnten Qualitäten der neuen Orte. Es erinnert uns an die Brunnen, an denen, als es noch kein Wasser in den Häusern gab, das soziale Leben des gesamten Viertels stattfand.“

Allein in Thüringen wurden mit Stand 31.12.2023 insgesamt 72 öffentliche Bücherschränke erfasst. Häufig sind es ausgediente Telefonzellen oder Holzschränke und -regale, die dafür genutzt werden.

Zwei neue Exemplare stehen nun in der Spielzeugstadt und warten auf ihre Befüllung.



Juliane Strauß von der Sonneberger Buchhandlung ist Bücherschrank-Patin am PIKO-Platz. Bis zu maximal 250 Bücher können hier Platz finden.

Zur offiziellen Bücherschrank-Eröffnung am Sonntag des Sonneberger Ostermarktes las Claus Schunk aus seinem neuen, noch unveröffentlichten Buch vor. Auch konnten Schunks Werke zum Aktionspreis in der Buchhandlung erworben werden, inklusive Signierstunde. Natürlich ließ es sich der Autor nicht nehmen, auch eines seiner Bücher im neuen Schrank zu platzieren.

in den Vordergrund. Seit 2019 gibt es eine Bläserklasse, die sich schon mehrfach bei Auftritten, wie etwa beim Frauentag oder beim Seniorennachmittag der Stadt, erfolgreich präsentieren konnte. Auch über die sehr schwierige Corona-Zeit hinweg konnte eine tolle Gemeinschaft musikbegeisterter Kinder entstehen.

„So viel Enthusiasmus gehört belohnt“, würdigte der Bürgermeister ihr Wirken und überreichte den Ehrenbär der Stadt als Zeichen der Anerkennung für das ehrenamtlich Geleistete.

Wetterübers Wetter ist keine Option: Auch der 2. Haselbacher Osterspaziergang war mehr als gelungen

„Do gibt's kā zittarn varn Frost“ – hieß bei den Alten so viel wie: da muss man durch! Und in Haselbach gilt das auch heute noch. Der Bürgerverein ließ sich jedenfalls trotz des angekündigten Wetters am Karfreitagmorgen nicht beirren: der 2. Haselbacher Osterspaziergang findet statt – und das mit Picknick und Ostereiersuche, wie angekündigt! Und es war die richtige Entscheidung, denn Punkt 9:00 Uhr hatten sich über 50 Haselbacher am Treffpunkt eingefunden. Das Ziel war in diesem Jahr der Schubertbrunnen am Tierberg. „Mir gän in Häwach nauf“, wurde beschlossen – der ist nicht so lang. Gesagt getan – und gut so! Bis gegen Mittag blieb es sogar trocken – entgegen jeder Vorhersage. Die Frauen und Männer des Bürgervereins hatten das aber auch mehr als verdient. Sie begrüßten die Wanderer am Schubertbrunnen mit einem zünftigen Picknick-Angebot, von dem am Ende nichts, aber auch gar nichts übrig blieb: Quark- und Leberwurstbrote, Knacker mit Semmel und kleine Küchlein – dazu verschiedene Getränke, sogar warme waren im Angebot. „Wie se des widda elles gemacht ham,“ staunt Helga Zwilling nicht schlecht, die mit ihren 86 Jahren die älteste Teilnehmerin an diesem Tag war. Noch mehr Spaß als die Erwachsenen hatten eindeutig die Kinder. Lilli, Otto, Schorsch, Rudi, Holly und die anderen Mädchen und Jungen kamen mit dem Suchen von Ostereiern und Schokohäuschen gar nicht hinterher. Der Clou war aber noch etwas anderes: der Forst hatte oberhalb des Schubertbrunnens an zwei Bäumen den Bau einer Waldhütte vorbereitet. Aufgabe der Kinder war es, möglichst viele Äste, Zweige und Reisig zusammenzutragen und ihr „Hexenhütchen“, wie es einige nannten, dicht zu machen. Das war ein Gewusel und Gewimmel am Hang. „So viel Spaß hätte man mit keinem „Eierlaufen“ oder anderen Spielen hinbekommen, freut sich Bürgervereinsvorsitzende Andrea Knabner, „da können wir uns beim Forst nur herzlich bedanken – auch für die dicken Baumscheiben“. Die konnten in der Tat einwandfrei als Sitzgelegenheit genutzt werden und fanden allesamt in den Hütten ihren Platz. Und wie es kein Drehbuch besser hätte schreiben können – mit den ersten Regentropfen war der Unterstand fertig und die Kinder saßen im Trockenen. Sie hatten gemeinsam echt was geschafft. Ein gutes Gefühl.

Das hatten auch die Organisatoren, selbst wenn beim Heimweg dann doch noch einige Wanderer nass wurden. Egal. Die Stimmung war toll. Und sicher ist: nächstes Jahr, gleiche Zeit, gleicher Treffpunkt – dann zum 3. Haselbacher Osterspaziergang.

Text und Fotos: Doris Jakubowski



Andrea Knabner lässt die Ostereiersuche beginnen.



Katrin Michelis und Katrin Seliger kamen mit dem Brot schmieren kaum hinterher und auch die Knacker gingen weg wie – oder besser – mit warmen Semmeln.



Karola Peterhansel vom Bürgerverein begrüßt Helga Zwilling, die älteste Teilnehmerin des Osterspaziergangs, die sich vom Regenwetter nicht hat abschrecken lassen.



Holly, Alfons und Schorsch waren die Ersten, die in der Schutzhütte Platz nahmen.

KULTUR findet STADTT

Buchtipps der Stadtbibliothek Sonneberg im April 2024

Sarah Lark: Himmelsstürmerinnen – Wir greifen nach den Sternen



Ende des 19. Jahrhunderts in Schottland: Drei Cousins aus dem adeligen Clan der Hards streben nach Höherem. Während Alilis die Sterne erkunden will, träumt Donella vom Ballonflug und Haily vom Starruhm auf der Bühne. In der ersten schottischen Mädchenschule werden die Schülerinnen tatsächlich auf ein mögliches Studium vorbereitet. Die junge Emily, die aus einer Dienstbotenfamilie stammt, darf die drei Cousins dorthin begleiten. Doch was zunächst wie ein Glücksfall für Emily anmutet, ist an eine ungute Bedingung geknüpft ...

Judith Rakers: Homefarming



Judith Rakers baut ihr eigenes Gemüse an, hält eine kleine Hühnerschar, verarbeitet Ernte und Eier in leckeren Rezepten und hat darin ihr ganz großes Glück gefunden. Diese Freude am Homefarming möchte sie weitergeben! In diesem Buch zeigt sie anfängergerecht, wie sie in ihren ersten beiden Jahren als Selbstversorgerin schrittweise vorgegangen ist, welche Erfahrungen sie gemacht hat, dass auch Fehler dazugehören und was man daraus lernen kann.

Nadja Raiser: Die Brotbäckerin



München, 1810: Nach dem Tod ihres geliebten Vaters stehen die beiden Schwestern Elisabeth und Anna kurz davor, das gesamte Lebenswerk ihrer Familie zu verlieren. Ein skrupelloser Kontrahent giert schon lange nach der kleinen florierenden Backstube. Die einzige Chance der leidenschaftlichen Bäckerin Liesi: Vor dem königlichen Hofstaat ihr Können beweisen und Brot für die kommende Hochzeit des Prinzen zubereiten. Doch der Rivale tut alles, um sie zu stoppen.

Die vorgestellten Bücher sind in der Stadtbibliothek Sonneberg ausleihbar. Mehr zum aktuellen Medienangebot, Öffnungszeiten, Mitgliedschaft & Co. unter: www.sonneberg.de/rathaus/verwaltung/stadtbibliothek.html

Musikalische Lesung mit Kati Naumann: „Die Sehnsucht nach Licht“

Kati Naumann hat spätestens seit ihrem Roman „Wo wir Kinder waren“ eine große Fangemeinde in Sonneberg. Denn in dem Buch beschreibt sie über mehrere Generationen und Zeiten hinweg und noch dazu sehr authentisch und gut recherchiert das Leben einer Spielzeugmacher-Dynastie in Sonneberg.

Nun kommt die Leipziger Autorin auf Einladung der Bibliothek zu einer musikalischen Lesung mit ihrem neuen Roman „Sehnsucht nach Licht“ in die Spielzeugstadt. Am Freitag, 24. Mai 2024, gastiert Kati Naumann ab 19:00 Uhr mit der „Sunshine-Band“ im Rathaussaal. Da die Landeszentrale für politische Bildung die Veranstaltung unterstützt, ist der Eintritt frei und lediglich eine Anmeldung in der Bibliothek notwendig.

Eine sehr berührende Familiensaga rund um den Bergbau steht im Vordergrund von Naumanns aktuellem Roman „Sehnsucht nach Licht“. Darin begleitet sie die Familie Steiner durch ein ganzes Jahrhundert über fünf Generationen. Wieder sind geschichtliche Ereignisse mit der Handlung verwoben und wieder widmet sich Kati Naumann einem ganzen Berufszweig und einer davon geprägten Region. Dieses Mal spielt der historische Roman im Erzgebirge.

Luisa arbeitet in einem Besucherbergwerk im Schlemaatal (Erzgebirge), und obwohl sie manchen Tag ohne einen einzigen Sonnenstrahl verbringt, könnte sie sich keine schöneren Tätigkeiten vorstellen. Soweit

sie zurückdenken kann, haben ihre Vorfahren im Bergbau gearbeitet. Die Familiengeschichte ist durchzogen von Hoffnung und dem Bewusstsein, dass man jede gemeinsame Minute auskosten muss, denn so mancher ist nicht aus dem Berg zurückgekehrt.

Als Luisa beschließt, Nachforschungen über den vor Jahrzehnten verschollenen Großonkel anzustellen, drängt einiges an die Oberfläche, was viel zu lang verborgen geblieben ist. Die Sehnsucht nach Licht ist es, die der Familie schließlich ihren Frieden wiedergibt. Die Sonneberger können sich also am 24. Mai mit der Autorin und der Begleitband auf die Reise in die Vergangenheit begeben. Einen Bücherverkauf organisiert die Buchhandlung Sonneberg vor Ort. Die Voranmeldung läuft über die Bibliothek und kann telefonisch: 03675/880-262 oder per E-Mail: bibliothek@stadt-son.de erfolgen.

Zur Autorin:

Kati Naumann wurde 1963 in Leipzig geboren. In Sonneberg, im ehemaligen Sperrgebiet im Thüringer Wald, verbrachte sie einen Großteil ihrer Kindheit. Die studierte Museologin schrieb bereits mehrere Romane sowie Songtexte für verschiedene Künstler und das Libretto zu dem Musical Elixier (Musik von Tobias Künzel). Sie verfasste Drehbücher für Kindersendungen und entwickelte mehrere Hörspiel- und Buchreihen für Kinder. Kati Naumann lebt mit ihrer Familie in Leipzig und London.

»Kati Naumann hat die Gabe die Vergangenheit lebendig werden zu lassen.« NDR Kultur

Zur Veranstaltung:

- Lesung von Kati Naumann aus „Sehnsucht nach Licht“ mit musikalischer Begleitung der „Sunshine Band“ am 24.05.2024, 19:00 bis 21:00 Uhr, Rathaussaal Sonneberg (Zugang über Stadtbibliothek).
- Die Sonneberger Buchhandlung organisiert einen Buchverkauf vor Ort.
- Der Eintritt ist frei.
- Um Voranmeldung wird gebeten. Telefon: 03675/880-262 oder per Mail: bibliothek@stadt-son.de
- Die Veranstaltung findet mit freundlicher Unterstützung der Landeszentrale für politische Bildung Thüringen statt.



Kati Naumann und das Cover ihres neuen Romans.



Foto: Clementine Künzel

Cuno-Hoffmeister-Schüler haben keinen Bock auf Mobbing

„Wir wollen Mobbing-frei! – Schau hin! Nicht weg!“ Unter diesem Motto fand am Dienstag, 19. März, die multimediale Lesung von TV-Star Tom Lehel in der Wolke 14 statt. Die Fünft- und Sechstklässler der Cuno-Hoffmeister-Schule folgten der Einladung der Stadtbibliothek Sonneberg, die das Event mit freundlicher Unterstützung der Sibylle-Abel-Stiftung für die Schule organisierte.

Täglich findet Mobbing statt – in der Schule, auf dem Pausenhof, im Bus oder auf dem Heimweg. Mit großer Offenheit und viel Humor erzählte der bekannte KiKA-Moderator von alltäglichen Situationen, bei denen Kinder gemobbt werden und er verriet, was man dagegen tun kann. Das Thema ist für Lehel, der in seiner Kindheit selbst gemobbt wurde, eine Herzensangelegenheit. Er trug Passagen aus seinem Buch „Du doof! – auch ich wurde gemobbt!“ vor und zeigte drei Anti-Mobbing-Musik-Clips, die er gemeinsam mit vielen bekannten Fernseh- und Musikstars aufgenommen hat. Sein Ziel: Das Wir-Gefühl innerhalb der Klasse stärken und Verständnis für andere wecken. Die Botschaft des tätowierten TV-Stars mit der markanten Frisur und der orangen Brille kam an: „Genauso wie du bist, bist du richtig.“

Im Anschluss an den kurzweiligen Vortrag nutzten die Mädchen und

Jungen die Gelegenheit, um Tom Lehel persönliche Fragen zu stellen und Selfies mit ihm zu machen.
Marie, Klasse 5: „... ich fand die Lieder von Tom echt cool. Toll fand ich, dass er erklärt hat, wie man Mobbing los wird...“.
Marzia, Klasse 6: „... wir haben viel über Mobbing gelernt. Wir sollen anderen helfen, stopp sagen oder schreien. Ich hätte gern noch mehr Filme von Tom gesehen, die waren cool...“.



Die Botschaft von Tom Lehel gegen Mobbing und für mehr Zusammenhalt unter Kindern und Jugendlichen kam gut an. Foto: Stadt Sonneberg/N. Obermeier



Food Truck Festival Sonneberg 2024
 Extrem lecker wird es vom 26.-28. April am Bahnhofsplatz in Sonneberg, wo das Original Foodtruck Festival mit Streetfood aus aller Welt zum bereits siebten Mal stattfindet. Dazu rollen viele Food Trucks und Foodtrailer an, in deren mobilen Küchen es nicht nur heiß, sondern auch kulinarisch hergeht.
 Das Foodtruck Festival lädt ein zum pausenlosen Schlemmen und zu einem Fest ganz im Zeichen des internationalen kulinarischen Genusses. Bei zahlreichen Food Trucks kommt jeder zusammen, wer am Herd etwas Besonderes zu bieten hat. In ihren Gerichten spiegelt sich die Vielfalt unterschiedlichster Essenskulturen dieser

Welt wieder. Das Foodtruck Festival vereint diese ganz besonders reizvolle Mischung an einem Ort und lädt dazu ein, internationale Snacks und Gerichte in einem lebhaften Rahmen zu erkunden, zu entdecken und zu genießen.
 Streetfood ist Essen, das locker und leicht unterwegs genossen werden kann und aufgrund der kleineren Größe handlich ist. Mit Fast Food hat es allerdings wenig zu tun. Meistens ist Fast Food auch Junk Food, während Streetfood durchaus nahrhaft ist. Zweifelsohne boomt Streetfood in den Metropolen der Welt. Alle, die gerne genießen und einmal etwas Neues probieren wollen, sind am Wochenende vom 26. bis 28. April in Sonneberg genau richtig.

Die Foodtruck Festival Veranstaltungen der letzten Jahre haben einen großen Besucherandrang ausgelöst. Auch letztes Jahr kamen mehrere Tausend Besucher nach Sonneberg. Freitag gibt es von 16 bis 21 Uhr, Samstag von 12 bis 21 Uhr und Sonntag von 12 bis 19 Uhr leckeres Streetfood auf die Hand. Neben den Food Stars gibt es auch

in diesem Jahr wieder ein schönes Rahmenprogramm. Für die Unterhaltung sorgen Live Musiker mit einem riesigen Musikrepertoire von 60er über Schlager, Rock, bis hin zu Pop und den besten Hits von heute. Für Kinder gibt es Henna Tattoos und Kinderschminken von Onirelia, darüber hinaus eine Hüpfburg und Trampolino. Die teilnehmenden Foodtrucks kommen aus ganz Deutschland und werden internationale Spezialitäten anbieten. Egal ob Burger, Pulled Pork, Premium Hot Dogs, asiatisch, italienisch sowie spezielle Spezialitäten aus dem Smoker, Wraps oder Veganes – auf den Speisekarten der rollenden Küchen wird einiges zu finden sein, was man sonst nicht so oft angeboten bekommt. Mit dabei sind in Sonneberg die deutschen Größen der Streetfood-Szene. Wem eine ganze Portion zu viel ist, der kann sich auch durch die Probierportionen schlemmen. Jeder Truck bietet eine Probierportion für maximal vier Euro an. Der Eintritt ist in diesem Jahr wieder frei. Text: Miguel Ortega



Alle Highlights und Informationen: www.sonneberg.de

EINLADUNG ZUM

KINDERFEST

im Stadtpark & auf dem PIKO-Platz

1.6.24 | 14 - 18 Uhr

Mehr Infos: www.sonneberg.de



Internationales PuppenFestival Neustadt und Sonneberg 2024
Das offizielle Eröffnungsevent des Internationalen PuppenFestivals am 5. Mai 2024 von 14:00 bis 20:00 Uhr auf dem Marktplatz in Neustadt fällt mit einem ganz besonderen Tag zusammen – dem zweiten bayernweiten Heimat.Erlebnistag.

Bei einem breiten Angebot von Veranstaltungen zu Heimatthemen können Bürger an diesem Tag Bayern und die Region näher kennenlernen.

So gilt es am 5. Mai, und vor allem über die gesamte PuppenFestival-Woche hinweg, die Besonderheiten vor der Haustür zu entdecken: einzigartige Traditionen, Bräuche, Trachten und Musik, regionale Küche, Handwerk, Puppen- und Teddymannufaktur, Modelleisenbahnen, Museumsangebote, Ehrenamt, Vereinsleben und Kultur.

Während der Festivalwoche sind verschiedene Ausstellungen, Aktionstage in regionalen Spielzeugfirmen, Werkverskäufe, Floh- und Trödelmärkte, der große Antik- und Sammlermarkt, das Teddy- und Puppenfest in der Veranstaltungshalle am SonneBad in Sonneberg, die Große Sammlerbörse in der Frankenhalle in Neustadt, (Stadt-)Führungen sowie weitere Aktions- und Mitmachprogramme für Groß und Klein geplant.

Neben Puppentoktoren sowie regionalen Vereinen und Künstlern gestalten auch die Museen in Neustadt und Sonneberg das Festival wieder mit viel Engagement und Herzblut mit. Den Abschluss der Festivalwoche bildet der Kindertag im Freizeitpark, der dieses Jahr zusammen mit dem Familientag der Firma Prysmian Kabel und Systeme GmbH gefeiert wird.

An den Highlight-Tagen vom 9. bis 11. Mai gelangen Besucher mit dem Shuttlebus der OVG Sonneberg wieder kostenlos per Hop-on und Hop-off zu den Veranstaltungsorten in den beiden Nachbarstädten.

Unbegrenzten Zutritt zu allen Ausstellungen, Börsen und Museen erhalten Sie übrigens mit Kombikarte und Festivalbändchen – erhältlich ab 05.05.2024 u. a. in der Mehrzweckhalle Heubischer Straße 30 und im Spielzeugmuseum Neustadt zu einem Preis von 16 Euro. Programmhefte und Programmflyer gibt es kostenlos zum Mitnehmen in der kultur.werk.stadt, Bahnhofstr. 22 in Neustadt. Über Neustadts Kommunenfunk und die städtische Website erhalten Sie außerdem Zugang zu den Online-Versionen von Programmheft und -flyer und können sich diese bequem herunterladen. Auch die Touristinfo Sonneberg hält das Programm bereit.



Jedes Jahr eröffnen die beiden Stadtoberhäupter Frank Rebhan und Dr. Heiko Voigt das Internationale Puppenfestival.

Foto: Stadtverwaltung Neustadt

INTERNATIONALES PUPPENFESTIVAL NEUSTADT UND SONNEBERG

5. MAI – 12. MAI 2024



PROGRAMMÜBERSICHT DER FESTIVALWOCHE

Sonntag, 05.05.

10:00 Uhr	Ökumenischer Open-Air-Gottesdienst mit Frühschoppen Hindenburgplatz, Neustadt
10:00 – 17:00 Uhr	Ausstellung der Puppenkünstlerin Hella Hofmann kultur.werk.stadt, Neustadt
14:00 – 20:00 Uhr	OFFIZIELLE ERÖFFNUNG DES PUPPENFESTIVALS Marktplatz, Neustadt
14:30 Uhr	Korbtheater „Ein Schnabel voller Glück“ Spielzeugmuseum, Neustadt

Montag, 06.05.

07:00 – 12:00 Uhr	Zuschauen & Mitmachen bei der Plüschtierherstellung & Werksverkauf, Unikat-Teddybären „J wie Jubel“, Fa. EBO, Rödental-Kipfendorf
07:00 – 16:00 Uhr	Austellung der Puppenkünstlerin Hella Hofmann kultur.werk.stadt, Neustadt
08:30 – 12:30 Uhr	
13:30 – 16:00 Uhr	

Dienstag, 07.05.

07:00 – 12:00 Uhr	Zuschauen & Mitmachen bei der Plüschtierherstellung & Werksverkauf, Unikat-Teddybären „J wie Jubel“, Fa. EBO, Rödental-Kipfendorf
07:00 – 16:00 Uhr	Austellung der Puppenkünstlerin Hella Hofmann kultur.werk.stadt, Neustadt
08:30 – 12:00 Uhr	
14:00 – 18:00 Uhr	

Mittwoch, 08.05.

07:00 – 12:00 Uhr	Zuschauen & Mitmachen bei der Plüschtierherstellung & Werksverkauf, Unikat-Teddybären „J wie Jubel“, Fa. EBO, Rödental-Kipfendorf
07:00 – 16:00 Uhr	Austellung der Puppenkünstlerin Hella Hofmann kultur.werk.stadt, Neustadt
08:30 – 13:00 Uhr	
14:00 Uhr	Führung durch die Sonderausstellung Deutsches Spielzeugmuseum, Neustadt
14:00 – 15:30 Uhr	Erlebnisstadt Führung durch Sonneberg Treffpunkt „Stadtführers Hüttle“ (vor dem Gesellschaftshaus, Sonneberg)
18:00 – 22:00 Uhr	Neustadt.VEREINT mit Showtanz, Kleinkunst und Live-Musik Hindenburgplatz, Neustadt

Samstag, 11.05.

06:00 – 16:00 Uhr	Flohmarkt Rathausplatz und Bahnhofstraße, Sonneberg
08:30 – 13:00 Uhr	Werks- und Sonderverkauf Fa. EBO, Neustadt
10:00 – 12:00 Uhr	Miniaturlwelten Deutsches Spielzeugmuseum, Sonneberg
10:00 – 12:00 Uhr	Kirchenführungen und Turmbegehungen Stadtkirche St. Georg, Marktplatz Neustadt
10:00 – 16:00 Uhr	Sonderausstellung „Modellleisenbahn im Maßstab Spur G“ Mehrzweckhalle Heubischer Straße, Neustadt
10:00 – 14:00 Uhr	Teddy- und Puppenfest Veranstaltungshalle SonneBad, Sonneberg
10:00 – 17:00 Uhr	Große Sammlerbörse Frankenhalle, Neustadt
10:00 – 17:00 Uhr	Lebende Werkstätten im Museum Spielzeugmuseum, Neustadt
10:30 Uhr	Führung durch das Haus Deutsches Spielzeugmuseum, Sonneberg
13:00 – 17:00 Uhr	Familientag am und im Museum Spielzeugmuseum, Neustadt
14:00 Uhr	Führung durch die Sonderausstellung Deutsches Spielzeugmuseum, Sonneberg
14:00 – 16:00 Uhr	Miniaturlwelten Deutsches Spielzeugmuseum, Sonneberg

Sonntag, 12.05.

09:30 – 12:30 Uhr	Werks- und Sonderverkauf Fa. EBO, Neustadt
11:00 – 17:00 Uhr	Kindertag Freizeitpark Villeneuve-sur-Lot, Neustadt
13:30 – 15:30 Uhr	Neustadter Puppenstadtweg-Führung Treffpunkt: Spielzeugmuseum, Neustadt



Donnerstag, 09.05.

06:00 – 16:00 Uhr	Antik- und Sammlermarkt Marktplatz, Steinweg und Kirchstraße, Neustadt
08:30 – 17:00 Uhr	Werks- und Sonderverkauf Fa. EBO, Neustadt
10:00 – 12:00 Uhr	Kirchenführungen Stadtkirche St. Georg, Marktplatz Neustadt
10:00 – 17:00 Uhr	Sonderausstellung „Modellleisenbahn im Maßstab Spur G“ Mehrzweckhalle Heubischer Straße, Neustadt
10:00 – 17:00 Uhr	Teddy- und Puppenfest Veranstaltungshalle SonneBad, Sonneberg
10:00 – 17:00 Uhr	Lebende Werkstätten Im Museum Spielzeugmuseum, Neustadt
13:00 Uhr	Familienabend mit Bastelworkshop & Figurenspiel „Sternalter“ Deutsches Spielzeugmuseum, Sonneberg
15:00 Uhr	Eröffnung der Sonderausstellung „Künstlerpuppen aus der Sammlung der Stadt Neustadt“ Spielzeugmuseum, Neustadt
18:00 Uhr	

Freitag, 10.05.

08:30 – 17:00 Uhr	Werks- und Sonderverkauf Fa. EBO, Neustadt
10:00 – 16:00 Uhr	Teddy- und Puppenfest Veranstaltungshalle SonneBad, Sonneberg
10:00 – 17:00 Uhr	Große Sammlerbörse Frankenhalle, Neustadt
10:00 – 17:00 Uhr	Sonderausstellung „Modellleisenbahn im Maßstab Spur G“ Mehrzweckhalle Heubischer Straße, Neustadt
10:00 – 17:00 Uhr	Lebende Werkstätten im Museum Spielzeugmuseum, Neustadt
10:30 Uhr	Führung durch das Haus Deutsches Spielzeugmuseum, Sonneberg
13:00 – 17:00 Uhr	Miniaturlwelten Deutsches Spielzeugmuseum, Sonneberg
ab 15:00 Uhr	Abendflohmarkt Parkplatz Stiftung Judenbach, Föritztal
18:00 Uhr	Fachvortrag „Die Entstehung der Barbie und Ihre Welt“ Deutsches Spielzeugmuseum, Sonneberg

Tägliche Angebote während der gesamten Festivalwoche

So. – So. I ab 10:00 Uhr	Sonderausstellung „Künstlerpuppen aus der Sammlung der Stadt Neustadt“ Spielzeugmuseum, Neustadt
So. – Sa. I ab 10:00 Uhr	Sammlereditionen, antike Spielzeuggratitäten, kreatives Profizubehör, Puppentoktor vor Ort Fa. haida-direct, Sonneberg
So. – Sa. I 11:00 – 18:00 Uhr	Spielzeug & Antiquitäten, Miniaturen, Porzellan, Antik-Spielzeug-Trödelmarkt Galerie, Sonneberg
So. – Fr. I 10:00 – 17:00 Uhr sowie Sa. I 10:00 – 16:00 Uhr	Max-Oscar-Arnold-Kunstpreisausstellung & Sonderausstellungen „Kastenmänner von Reiner Seibold“ und „Spielzeug aus der Region: Die Firma Steha“ Mehrzweckhalle Heubischer Straße, Neustadt
Mo. – So. I 09:00 – 18:00 Uhr	Verkauf des Neustadter Festivalbären® 2024, Selbstmachbär 2024, Ausstellung mit über 500 Teddybären, Sondereditionen, Schnäppchencke, Teddy- und Bastelzubehör Fa. HERMANN-Spielwaren, Coburg-Cortendorf
Mo. – Fr. I 09:00 – 16:00 Uhr sowie Do. + Sa. I 11:00 – 16:00 Uhr	Werksverkauf und Teddybären-Museum Fa. Martin Bären, Sonneberg
Mo. – Fr. I 09:00 – 17:00 Uhr	Kuschelshop, Plüschtiere, Babyprodukte, ECO-Plüscher, Kuschelmanufaktur-Artikel, Markenplüscher, Sonderposten Fa. heune, Neustadt
Mo. – Mi. I 16:00 – 18:00 Uhr sowie Do. – Sa. I 10:00 – 18:00 Uhr	Ladengeschäft & limitierter Miniatur-Blechbär Puppentoktor Thomas Packert, Neustadt
Mo. – Mi. I 08:00 – 16:00 Uhr sowie Fr. I 09:00 – 13:00 Uhr	Werksverkauf, Showroom und Manufaktur Fa. Schildkröt-Puppen, Rauenstein
Di. – So. I 10:00 – 17:00 Uhr	Sonderausstellung „Busy Girl. Barbie macht Karriere“ Deutsches Spielzeugmuseum, Sonneberg
Do. – So. I 10:00 – 17:00 Uhr	Ausstellung der Puppenkünstlerin Hella Hofmann kultur.werk.stadt, Neustadt



**MINT-freundliches
Sonneberg**

Die Anatomie der Stimme: MINT-Aktion der Musikschule im SOMSO Museum

Die Anatomie der Stimme war Thema des vierten internen MINT Workshops im SOMSO Museum mit der Musikschule des Landkreises Sonneberg. Musikschul-Direktorin Petra Adelbert hatte den Theorieteil wunderbar mit vielen aktiven Übungen zum Atmen, Bewegen, Lockern, ... lebendig werden lassen. Die Original SOMSO Modelle zu diesem Thema haben alle tiefer in die Anatomie des Kehlkopfes, Vokaltraktes, der Lunge und so weiter blicken lassen und es konnte sich jeder ein Bild machen, wo die Töne entstehen, das Zwerchfell liegt, wie wichtig eine gute Haltung zum Singen ist. Der abschließend gesungene Kanon hat das SOMSO Museum wahrlich schwingen lassen. Das Team bei SOMSO freut sich schon jetzt auf den nächsten Workshop und Ina Sommer bedankt sich noch einmal bei Jana Rexheuser, der stellvertretenden Musikschul-Leiterin für deren hohes Engagement.

Text und Grafik: Ina Sommer

MINT-Veranstaltung: „Eigeninitiative und Unternehmergeist fördern – mit Schülerfirmen und Entrepreneurship Education“

Am 20. März 2024 konnten sich interessierte Schüler und Lehrer bei der MINT-Veranstaltung „Eigeninitiative und Unternehmergeist fördern – mit Schülerfirmen und Entrepreneurship Education“ in der Wölke informieren. Insgesamt 22 Personen sind der Einladung gefolgt. Die MINT-Veranstaltung war eine Kooperation des MINT-Clusters „MINT-freundliches Sonneberg – MINT-SON“ (Das Verbundprojekt „MINT-freundliches Sonneberg – MINT-SON“ (16MCJ4100A) wird im Rahmen der Fördermaßnahme „Regionale Cluster für MINT-Bildung von Jugendlichen“ im Förderbereich „MINT-Bildung für Jugendliche“ vom Bundesministerium für Bildung und Forschung gefördert) mit den Projekten ThEx Young Entrepreneurs und Schülerfirmen Thüringen der DKJS – Deutsche Kinder- und Jugendstiftung (beide Projekte werden gefördert durch den Freistaat Thüringen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus). „Unser Ziel ist, die Schüler handlungsfähig zu machen, um gegenwärtige und zukünftige Aufgaben, Probleme und Herausforderungen zu lösen.“ (Leitgedanken zu den Thüringer Lehrplänen, 2011, S. 2).

Aber welche Kompetenzen benötigen Menschen, um handlungsfähig zu werden, unbekannte Probleme zu lösen? Hilfreich sind unter anderem unternehmerische Kompetenzen wie die Fähigkeit, eigene Ideen zu entwickeln und in die Tat umzusetzen und das Selbstvertrauen, etwas verändern zu können. Für den Einsatz in Schule und Unterricht eignen sich dafür besonders handlungsorientierte Methoden wie Schülerfirmen und Ansätze der Entrepreneurship Education. Mittlerweile gibt es in Thüringen ein breites Feld an kostenfreien Angeboten für Schulen, in denen Schüler lernen, Verantwortung zu übernehmen, eigene Ideen zu entwickeln und diese umzusetzen. Das Projekt ThEx Young Entrepreneurs gibt einen fachlichen Einblick, wie Eigeninitiative gefördert werden kann und stellt vielfältige kostenfreie Angebote für Schulen vor.

Zum Abschluss hatten die Interessierten die Möglichkeit, sich in kleinen Salons individuell mit den jeweiligen Referenten zu passenden Projekten für Ihre Schule zu informieren und auszutauschen sowie wertvolle Tipps und Unterstützungsangebote an die Hand zu bekommen. Die Organisatoren der Veranstaltung nahmen die Interessierten mit auf eine kleine Reise zu Eigeninitiative und Unternehmergeist.

Des Weiteren erfuhren sie aus erster Hand von einem jungen Unternehmer bzw. ehemaligen Schüler, wie er seine ersten Schritte in die Selbstständigkeit innerhalb der Schule bewältigte bzw. nach seinem Schulabschluss mit nun zwei Unternehmen durchstartet. Der junge Unternehmer erlebte nicht nur Höhen, sondern auch einige Tiefen in der Geschichte seiner Firma und verpackte diese mit zahlreichen Tipps in einem spannenden Vortrag. Auch hier kam die Thematik „Jugend forscht“ und erste Ideen im MINT-Bereich (Informatik) zum Tragen. Geplant war eine zweistündige Veranstaltung, die sich jedoch aufgrund des Interesses und des anschließenden regen Gesprächs von Referenten und Interessierten auf fast drei Stunden ausdehnte.



Auf reges Interesse stieß die MINT-Veranstaltung zu Eigeninitiative und Unternehmergeist.

Foto: Stadt Sonneberg/M. Kuhnt

MINT-LERNORT SOMSO MUSEUM



Stadt schließt drei neue MINT-Kooperationen

Am 19. März 2024 konnten drei neue MINT-Kooperationen zwischen der MINT-freundlichen Stadt Sonneberg und drei engagierten Vereinen/Einrichtungen, dem Bürgerverein Haselbach e. V., dem Jugendzentrum „Erholung“ und dem Zentrum für Jugendsozialarbeit „Lichtblick“ geschlossen werden. Der sukzessive Ausbau von MINT-Kooperationen mit Vereinen und Einrichtungen, die ihre Arbeit mit Kindern und Jugendlichen durchführen, ist der MINT-freundlichen Stadt Sonneberg wichtig. Eine zukünftige Zusammenarbeit im Rahmen von MINT-Projekten ist das Ziel, was auf eine langfristige Kooperation ausgelegt ist.

Das Jugendzentrum „Erholung“ ist eine Einrichtung des ASB Kreisverbandes Sonneberg e. V. und befindet sich in der Erholungsstraße 22. Im Jugendzentrum möchte das Team mit den Kindern und Jugendlichen gemeinsam die Freizeit gestalten und erleben. Sport, Kreativität und Förderung von Talenten wird im Jugendzentrum großgeschrieben. Alle weiterführenden Informationen zum Jugendzentrum finden Sie unter <https://asb-sonneberg.de/einrichtungen/jugendzentrum-erholung/>. Damit sind nun vier Einrichtungen des ASB in Sonneberg Bestandteil des Sonneberger MINT-Netzwerkes (Kinderpark „Rasselbande“, Kinderpark „Zukunft“, Jugendzentrum „Erholung“, Kinder- und Jugendheim „Die Brücke“).

Das Kontaktbüro von „Lichtblick“, dem Zentrum für Jugendsozialarbeit des Diakoniewerks der Superintendenten Sonneberg und Hildburghausen/Eisfeld e. V., gehört seit dem 19. März ebenfalls zum MINT-Netzwerk. Das Zentrum für Jugendsozialarbeit ist für alle Belange der Jugendlichen da und bemüht sich, einzigartige und spannende Projekte für die jungen Erwachsenen zu planen und mit ihnen durchzuführen. Sie bieten zum einen Präventionsprojekte für einzelne Schulklassen aller Schulformen an. Andererseits liegt der Arbeitsschwerpunkt in der Ideenfindung, Planung, Organisation und Durchführung von Großprojekten für Jugendliche im Alter von elf bis 27 Jahren. Sie betreiben eine umfassende Netzwerkarbeit und sind mit vielen Hilfsorganisationen gut verknüpft. Des Weiteren sind sie eine kreative Ideenschmiede und liefern Konzepte, Begleitung und Auswertung aus einer Hand. Weiterführende Informationen finden Sie unter <https://www.diakoniewerk-son-hbn.de/index.php/jugendhilfen2/jugend-sozialarbeit>. Auch in diesem Kontext arbeitet die MINT-freundliche Stadt Sonneberg seit Jahren mit weiteren MINT-Partnern des Diakoniewerks in Sonneberg zusammen: Kindertagesstätte „Friedrich Fröbel“ (Haselbach), Kindertagesstätte „Naturstübchen“ (Hönbach), Eltern-Kind-Zentrum „Köppelsdorfer Kinderwelt“, Integrative Kindertagesstätte „Arche Noah“ (Oberlind). Der Bürgerverein Haselbach e. V. engagiert sich seit einigen Jahren für den eigenen Ortsteil und hat bereits zahlreiche Events, Aktionen und Ferienangebote für Kinder und Jugendliche in und um Haselbach organisiert und durchgeführt. Auch in der Zukunft plant der

Bürgerverein Haselbach e. V. zahlreiche Aktionen, die nun auch als MINT-Aktionen Bestandteil der großen MINT-Community der MINT-freundlichen Stadt Sonneberg sind. Gemeinsam wurde an diesem Nachmittag auch schon über gemeinsame MINT-Projekte, Vernetzungen etc. gesprochen.



Bürgermeister Dr. Heiko Voigt schloss im Namen der Stadt Sonneberg mit Rita Schneider vom „Jugendzentrum Erholung“, mit Katrin Michelis vom „Lichtblick“ und mit Andrea Knabner vom Bürgerverein Haselbach MINT-Kooperationsverträge ab.

Foto: Stadt Sonneberg/M. Kuhnt

MINT-Besuch der „Cuno-Hoffmeister-Schule“ in der Sternwarte

Die 5. Klasse der Cuno-Hoffmeister-Schule hat am 18. März 2024 einen Wandertag zur Sternwarte nach Neufang durchgeführt. Die 24 Schüler erfuhren in einem spannenden einführenden Vortrag von Thomas Müller im Hörsaal die Geschichte und Anfänge des wissenschaftlichen Werdens des berühmten Sonneberger Astronoms und Ehrenbürgers der Stadt Sonneberg Prof. Dr. Cuno Hoffmeister und über die Sternwarte Sonneberg. Seit einigen Jahren erhalten die angehenden Cuno-Hoffmeister-Schüler der 5. Klassen das Buch „Auf den Spuren der Sternwarte“ von Wilhelm Hoffmeister. In diesem Buch erfahren die Schüler zahlreiches über die Sternwarte und über Cuno Hoffmeister, den Namensgeber ihrer Schule. In einer anschließenden Führung durch die Sternwarte durch Dr. Pe-

ter Kroll und Thomas Müller erfuhren die 24 Schüler und drei Lehrer zahlreiches weiteres Wissenswertes und erkundeten so manchen nicht zugänglichen Raum. Hier konnten die Jugendlichen am außerschulischen MINT-Lernort „Astronomiemuseum der Sternwarte Sonneberg“ zahlreiche Rekorde erfahren und sehen: ehemals höchste gelegene Sternwarte in Deutschland, 2025 – 100-jähriges Bestehen der Sternwarte in Neufang, zweitgrößte Fotoplattensammlung der Welt nach der Harvard University, Prof. Dr. Cuno Hoffmeister – Rekordhalter mit der Entdeckung der meisten veränderlichen Sterne.

MINT-Lernort „Astronomiemuseum der Sternwarte“ im Mai

Am 6. Mai 2024 um 19 Uhr findet im Astronomiemuseum der Vortrag „Das James Web Weltraumteleskop: Ein neuer Blick in die Tiefen des Universums“ durch Dr. Silvia Scheithauer (Max-Planck-Institut für Astronomie) statt. Am 25. Dezember 2021 ist das James Webb Weltraumteleskop (JWST) vom europäischen Weltraumbahnhof Kourou in Französisch-Guayana mit einer Ariane-Rakete ins Weltall gestartet. JWST ist das größte Observatorium, welches jemals ins All geschickt worden ist und eine internationale Kooperation der amerikanischen, europäischen und kanadischen Weltraumbehörden NASA, ESA und CSA. Es trägt vier wissenschaftliche Instrumente an Bord, die dem Universum weitere Geheimnisse entlocken sollen: Mit JWST werden wir so weit in die Vergangenheit blicken können, wie noch nie, und die ersten Galaxien beobachten, wir werden mehr über die Geburt von Sternen und Planeten lernen und wir werden Planeten außerhalb unseres eigenen Sonnensystems untersuchen können. Die Technologie des Satelliten selbst ist einzigartig und ein Meisterstück der Ingenieurkunst. So musste das Observatorium – welches die Größe eines Tennisplatzes hat – für den Start mit der Ariane 5 Rakete zusammengefaltet werden und sich im Weltraum dann wieder vollautomatisch entfalten. Die Entwicklung von JWST begann bereits im Jahr 1996, der Bau selbst im Jahr 2004, die vier Instrumente waren zwischen 2012 und 2013 fertig und 2021 der gesamte Satellit. Nach einer 6-monatigen Inbetriebnahme-Phase sind am 12. Juli 2022 die ersten wissenschaftlichen Bilder veröffentlicht worden, welche nicht nur in der astronomischen Gemeinschaft für Begeisterung sorgten. In diesem Vortrag werden Sie einen Überblick über die faszinierende Geschichte von JWST erleben: Von der Idee über den Bau und Test bis hin zum Start, der Inbetriebnahme und den ersten wissenschaftlichen Ergebnissen. Dr. Silvia Scheithauer hat ein Physikstudium an der Universität Potsdam erfolgreich abgeschlossen und ihre Promotion in Ingenieurwissenschaften an der Universität Bremen durchgeführt. Seit 2006 arbeitet sie am Max-Planck-Institut für Astronomie (MPIA) im Bereich Instrumentenbau als Systemingenieur und Projektmanager (u. a. bei JWST).

Am 25. Mai 2024 findet im Astronomiemuseum ab 13 Uhr der „Handtuchtag 2024“ statt. Der Reiseführer „Per Anhalter durch die Galaxis“ enthält ein paar Angaben zum Thema Handtücher. Ein Handtuch, heißt es da, ist so ungefähr das nützlichste, was der interstellare Anhalter besitzen kann. Es von großem praktischem Wert: man kann sich zum Wärmen darin einwickeln, wenn man über die kalten Monde von Jaglan Beta hüpfst; man kann an den leuchtenden Marmorsandstränden von Santriginus V darauf liegen, wenn man die berauschenenden Dämpfe des Meeres einatmet; man kann unter den so rot glühenden Sternen in den Wüsten von Kakrafoon darunter schlafen... Dieser Tag ist ein Gedenktag für Douglas Adams, den Autor von „Per Anhalter durch die Galaxis“ und wird jährlich an diesem Tag gefeiert. Im Astronomiemuseum gibt es an diesem Tag gratis Einlass für alle diejenigen, die ein Handtuch dabei haben. Alle Informationen zu den Veranstaltungen sowie den Öffnungszeiten des Astronomiemuseums finden Sie unter <https://www.astronomiemuseum.de/>.



Büste von Prof. Dr. Cuno Hoffmeister, Begründer der Sonneberger Sternwarte (Quelle: Astronomiemuseum)

MINT-Lernort „Grünes Band“ der Stiftung Naturschutz

Am 18. Mai 2024 zwischen 13 und 16 Uhr findet am Grünen Band die nächste Entdeckertour „Biberspuren am Grenzfluss Steinach“ statt. Diese Entdeckertour (zirka 5 km, kostenfrei, maximale Gruppengröße 15 Personen) der Stiftung Naturschutz Thüringen beginnt an der „Gebrannten Brücke“ in Sonneberg, einem ehemaligen Grenzübergang. Von Christoph Schießer, Gebietsbetreuer am Grünen Band, erfahren Sie mehr über die Grenzgeschichte und die Entwicklung des Grünen Bandes. Am ehemaligen Grenzfluss Steinach entdecken Sie den Lebensraum des Bibers. Bitte beachten Sie: wetterangepasste Kleidung, stabile Wanderschuhe, Rucksackverpflegung und ggf. Zecken- sowie Sonnenschutz empfohlen. Für diese Führung ist eine Anmeldung erforderlich. Weitere Informationen zur Entdeckertour sowie das Anmeldeformular finden Sie unter <https://www.stiftung-naturschutz-thueringen.de/erleben/veranstaltungskalender/veranstaltung/741-wanderung-grenzfluss-steinach>.

HySON-Institut ist jetzt Mitglied der Zuse-Gemeinschaft



Dr. Tobias Wätzel (rechts), Institutedirektor des HySON-Instituts in Sonneberg mit Dr. Bernd Grünler, Vorstand und Geschäftsführender Direktor vom Forschungsinstitut INNOVENTe. V. Technologieentwicklung und Vize-Präsident der Zuse-Gemeinschaft. Foto: HySON

Das HySON-Institut ist stolz darauf, dass das Institut offiziell Mitglied der Deutschen Industrieforschungsgemeinschaft Konrad Zuse e. V. (Zuse-Gemeinschaft) ist! Die Zuse-Gemeinschaft ist ein deutschlandweiter Verband, der die Interessen gemeinnütziger, privatwirtschaftlich organisierter Forschungseinrichtungen vertritt. Als Mitglied dieses Verbandes ist das HySON-Institut Teil eines Netzwerks

von über 80 Instituten, die sich durch praxisorientierte Forschung für mittelständische Unternehmen auszeichnen. Die Mitarbeiter freuen sich, Teil dieses inspirierenden Netzwerks zu sein und durch die Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedern der Zuse-Gemeinschaft die Zukunft der angewandten Forschung und Innovation voranzutreiben. Weiterführende Informationen finden Sie unter <https://hyson.de/> bzw. unter <https://www.zuse-gemeinschaft.de/>.

Fachkräfte- und Ausbildungsmesse am 3. und 4. Mai 2024 in Sonneberg

Sie sind auf der Suche nach einer Arbeit, Ausbildung, einem Praktikum oder Ferienjob und wissen nicht, in welchem Betrieb? Vielleicht haben Sie auch noch keine Ahnung, in welchem Bereich? Sie möchten einen Überblick über die Firmen aus der Region erhalten und gleich die passende Firma für sich finden? Dann am besten vorbeikommen auf der FAMOS-Messe (Mehrzweckhalle [Eishalle] am SonneBad; Wiesenstraße 18) in Sonneberg. Hier haben Sie die Möglichkeit Firmen kennen zu lernen und Ihren Traumjob zu finden. Am 3. Mai 2024 (Freitag; 8:30 bis 15:00 Uhr) bzw. 4. Mai 2024 (Samstag; 9:00 bis 14:00 Uhr) präsentieren sich auch zahlreiche Sonneberger Unternehmen und Bildungseinrichtungen direkt vor Ort und informieren beispielsweise Schüler auch über MINT-Ausbildungsberufe und MINT-Weiterbildungsmöglichkeiten. Hierunter zählt auch die Ausbildungsinitiative der Stadt Sonneberg „Job-Son“ (<https://job-son.de/>), wo Sie zahlreiche Informationen zu MINT-bzw. MINTnahen Ausbildungs-, Studien- und Weiterbildungsmöglichkeiten am Wirtschaftsstandort der Stadt Sonneberg finden können. Seit 2024 sind dort auch Schülerpraktikumsstellen aufgenommen. Weiterführende Informationen zur FAMOS 2024 finden Sie unter <https://www.wir-sind-famos.de/>.



TRAUMJOB FINDEN. ZUKUNFT STARTEN.

FAMOS ist die größte Fachkräfte- und Ausbildungsmesse im Landkreis Sonneberg. Ausbildung, Praktika und Ferienjob. Wenn du wissen willst was geht, dann komm vorbei!

SonneBad / Mehrzweckhalle
Wiesenstraße 18 | Sonneberg

Wir sehen uns!

FREITAG

03.05.24

8.30 – 15.00 Uhr

SAMSTAG

04.05.24

9.00 – 14.00 Uhr

Mit Gitarrist & Sänger
Felix Pfeffermann
von 10.00 – 13.00 Uhr



Bauboom im Haselbacher Kindergarten – was kleine Hände vermögen

Die Handwerkskammer Südhessen hat Kindergärten aufgerufen, beim bundesweiten Wettbewerb „Kleine Hände, große Zukunft“ mitzumachen. Auch der Haselbacher Kindergarten „Friedrich Fröbel“ beteiligte sich mit einem ganz eigenen Projekt.

Sie waren Zimmerleute, Maler, Dachdecker – kümmerten sich um den Innenausbau und sogar um die Dämmung. Sie bauten gemeinsam ein Haus – in Blockbauweise, klimaneutral und nachhaltig. Die potenziellen Mieter kamen in Scharen zum Tag der offenen Tür, hatten sich herausgeputzt und bedienten sich am kalten Buffet. Frau Blaumeise, Herr Kleiber, Familie Grünfink, Goldammers und Gimpels stellten sich groß und auch der Spatz zeigte sich von seiner besten Seite. Schließlich wollte jeder von ihnen – wenn schon keinen Miet-, so doch wenigstens einen Nutzungsvertrag.

Das Grundstück, auf dem das Haus steht, ist der Spielplatz des Kindergartens „Friedrich Fröbel“ in Haselbach, das Bauwerk ein Vogelhäuschen – aber man kann durchaus Vogelhaus sagen. Klein ist es nicht. Die Bauherren – das sind die diesjährigen Schulanfänger der Kita – in diesem Jahr alles Jungs. Zufall. In der Vorschule haben sie sich gemeinsam mit ihrer Erzieherin Romy vorgenommen, dieses Vogelhaus zu bauen und sich damit am Wettbewerb zu beteiligen. Sie wissen schon viel über die Tiere und können genau erklären, warum so ein Häuschen für sie wichtig ist – nicht nur im Winter, wenn der Schnee liegt und der Boden gefroren ist – „Vögeln kann man auch im Sommer Futter geben“, weiß Julius, „das hat mir auch mein Opa gesagt – wegen der Abholzung. Da hat sich im Wald viel verändert...“. Schorsch erzählt, dass er am Dorfdreieck Spatzen gesehen hat, die vielleicht auch etwas zu Essen gesucht haben. Otto hatte Blaumeisen beobachtet. Auch über Amseln tauschen sich die kleinen Kenner aus. Die wären ganz schön laut. „Gut beobachtet“, lobt Walter Kulina die Kinder, „die Amseln suchen im Moment einen Partner, deshalb sind sie besonders laut“, erklärt er.

Walter Kulina ist Landwirt in Haselbach und Jagdpächter. Er hat schon mehrfach mit den Kindern gearbeitet – immer dann, wenn es um die Natur, heimische Tiere und die handwerklichen Dinge geht. Sie kennen seinen Landwirtschaftsbetrieb und seine Werkstatt. Den Umgang mit Hammer, Bohrer, kleiner Säge und Feile – aber auch die Feinplanung mit Bleistift und Lineal vermittelt er einfühlsam und freut sich, wenn die Kinder erzählen, dass sie auch zuhause oft mithelfen dürfen. Die Werkzeuge kennen sie aus dem Effeff. Vor zwei Jahren haben Walter Kulina und die Kinder schon am Waldspielplatz des Kindergartens gemeinsam Nistkästen angebracht. Da waren die Jungs noch in einer jüngeren Gruppe – heute sind sie die Großen. Naheliegend, dass Walter Kulina also auch das wichtige Vogelhaus-Projekt betreut.



Das wird was mit dem Haus – Hand drauf!

Im „Werkunterricht“ geht es heute ans Zusammenbauen, an die Endfertigung. Dabei hat jeder seine Aufgabe und kann zeigen, was er gelernt hat. „Rudi macht das mit Schmackes“, lobt Erzieherin Romy das forsche Herangehen des Jungen. Als Walter Kulina ihm gleichzeitig mit dem Hammer eine Leiste reicht, wusste er sofort, wofür die gebraucht wird. Leon und Schorsch sind die Bohrmeister. Natürlich muss da Walter Kulina noch etwas helfen, damit die Löcher auch stimmen – aber es klappt alles, vermutlich auch, weil Julius vorher daran erinnerte, dass man erst noch mal einen Strich machen muss, damit alles sitzt...

Als es darum ging, die Bodenplatte zu befestigen, wurden fast alle kleinen Hände gebraucht – und die konnten es. Nun kam die Stunde der Dachdecker. Da tat sich besonders Leonard hervor. Mit Schindeln sieht das Haus perfekt aus. Wurde das Richtfest noch an der Werkbank gefeiert, fand die offizielle Eröffnung natürlich im Garten statt. Und da waren nicht nur die kleinen Handwerker aus der Schulanfänger-Gruppe zugange, sondern alle Fröbel-Kids. Was für ein Tag! Um die Zukunft dieser kleinen Hände muss einem nicht bange sein – und um die der Vögel in ihrer Obhut auch nicht.

Text & Foto: Doris Jakubowski



Die kleinen Haselbacher haben ihr Vogelhäuschen draußen platziert.

Spatzennest ist auch dabei: Kleine Hände, große Zukunft!

Die Handwerkskammer Südhessen hat Kindergärten aufgerufen, beim bundesweiten Wettbewerb „Kleine Hände, große Zukunft“ mitzumachen. Der Sonneberger Kindergarten „Spatzennest“ hatte gleich drei professionelle Anlaufstellen.

In den vergangenen Wochen durften wir mit unseren Vorschulkindern im Rahmen des Kita-Wettbewerbs des Handwerks fleißigen Handwerkern bei der Arbeit zuschauen. Unsere Kinder wurden herzlich empfangen und waren total begeistert!

Sie konnten hautnah miterleben, wie ein Teddybär entsteht und wie viele verschiedene es davon gibt. Vielen Dank an die Firma Martin Bären, die uns die Türen zur Manufaktur geöffnet und einzelne Schritte erklärt hat.

Vielen lieben Dank auch an Intercoiffeur Hering. Die Auszubildende Emely hat ihren Beruf vorgestellt und alle dafür begeistert. Es war schön, mit eigenen Händen die langen Haare der Frisierpuppe zu bürsten oder zu lernen, wie man einen Zopf selber macht. Den Kindern wurde mit viel Geduld alles gezeigt, die vielen Fragen beantwortet und Raum zum selber entdecken gelassen.

In unserer eigenen Werkstatt hatten wir auch Besuch: Matthias Pöschl hat als gelernter Schreiner mit den Kindern eine Bank gebaut. Da wurden Späne gehobelt, Löcher gebohrt, gehämmert und geschraubt. Was so ein Handwerker alles aus Holzstücken machen kann! Danke.

Anschließend haben unsere „Spatzen“ ihre Erlebnisse auf einem Riesenposter gemeinsam gestaltet. Damit nehmen wir nun am Kita-Wettbewerb des Handwerks teil.

An dieser Stelle ein riesengroßes DANKE für offene Ohren und Türen sowie die Hilfsbereitschaft unserer Sonneberger Handwerksbetriebe! Text und Fotos: Annekathrin Puff, Leiterin Kita Spatzennest



Haben mit Schreiner Matthias Pöschl eine Bank gebaut: Die Kinder aus dem Spatzennest.



Beim Schnuppern in das Friseurhandwerk kam der praktische Teil sehr gut an.



Wie wird ein Teddy hergestellt? Das konnten die Mädchen und Jungen aus dem Spatzennest bei Martin Bären erfahren.

Impressum

Herausgeber: Stadt Sonneberg

Hausanschrift: Stadtverwaltung Sonneberg,
Bahnhofsplatz 1, 96151 Sonneberg

Druck: Frankenstein Verlag GmbH Druckzentrum,
Schaumbergstraße 9, 96032 Hof

Layout/Satz: HCS Medienwerk

Erscheinungsweise: monatlich

Das Amtsblatt der Stadt Sonneberg ist auch auf der Internetseite der Stadt Sonneberg unter <https://sonneberg.de/rathaus/verwaltung/ams-blatt.html> einzusehen.

Verantwortlich für den Inhalt:

- Für alle Veröffentlichungen der Stadt ist die Stadt verantwortlich.
- Für alle anderen Veröffentlichungen im Amtlichen bzw. Nichtamtlichen Teil ist der jeweilige Herausgeber der Mitteilung verantwortlich.
- Verantwortlich für den Öffentlichen Teil ist der entsprechende Verfasser einer Mitteilung/Nachricht.
- Verantwortlich für alle Anzeigen:
 - HCS Medienwerk GmbH, Bahnhofstraße 60, 96151 Sonneberg
 - Wochenspiegel Coburg-Sonneberg Verlag GmbH Steinweg 51, 96450 Coburg, Tel. 03681/851-124

Das Amtsblatt der Stadt Sonneberg wird bis auf weiteres kostenlos als Beilage im „Wochenspiegel“ Ausgabe Sonneberg/Neuhaus im Stadtgebiet verteilt. Zu beachten gilt, dass die kostenlose Verteilung des Sonneberger Amtsblattes im Stadtgebiet Sonneberg lediglich eine Serviceleistung der Stadt darstellt. Ein Anspruch, ein Amtsblatt auf diese Weise regelmäßig zu erhalten, besteht nicht.